



Landkreis Cuxhaven
Der Landrat

Landkreis Cuxhaven, 27470 Cuxhaven

BayWa r.e. Wind GmbH
Christopher Schramm
Am Sandtorkai 66
20457 Hamburg

Amt Bauaufsicht und Regionalplanung

Auskunft erteilen
Herr Wagner, Hr. Trzeciok
Dienstgebäude
Vincent-Lübeck-Str. 2, 27474 Cuxhaven
Zimmer-Nr.
316
Telefon-Durchwahl
04721/66-2643 bzw. 66-2469
Telefax-Durchwahl
04721/66-2472
E-Mail
j.trzeciok@landkreis-cuxhaven.de
h.wagner@landkreis-cuxhaven.de

Ihr Zeichen und Tag	Mein Aktenzeichen:	Datum
BlmSchG-Antrag vom 23.01.2023	63 ImG 2/2023 Bitte immer angeben!	28.06.2024

Bauvorhaben:

Repowering des Windparks bei Sievern (Stadt Geestland):

Rückbau von elf Bestand-WEA vom Typ AN BONUS 1MW
und Neuerrichtung von sieben Windenergieanlagen vom
Typ Nordex N-149 mit je 5,7 MW; Nabenhöhe: 125 m,
Rotordurchmesser: 149,00 m, Gesamthöhe von 200 m;
mit Zuwegungen, sieben Kranstellflächen und Kompensationsmaßnahmen

Baugrundstücke in der Stadt Geestland, Schaafdrift:

Gemarkung Sievern, Flur 111, Flurstück 37/1	WEA 01
Gemarkung Sievern, Flur 112, Flurstück 42	WEA 02
Gemarkung Sievern, Flur 112, Flurstück 50	WEA 03
Gemarkung Sievern, Flur 111, Flurstück 8	WEA 04
Gemarkung Sievern, Flur 111, Flurstück 62	WEA 05
Gemarkung Sievern, Flur 111, Flurstück 35/1	WEA 06
Gemarkung Sievern, Flur 109, Flurstück 34/1	WEA 07

Immissionsschutzrechtliche Genehmigung

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit ergeht folgende Entscheidung:

1 Entscheidungen

- 1.1** Auf Grund Ihres Genehmigungsantrages vom 23.01.2023, hier eingegangen am 28.02.2023, zuletzt mit Schreiben v. 18.06.2024 (eingegangen am 19.06.2024) geändert und ergänzt, wird der Firma

BayWa r.e. Wind GmbH
Dr. Marie-Luise Pörtner
Arabellastraße 4
81925 München

Allgemeine Öffnungszeiten
Mo – Fr 08.00 – 12.00 Uhr
Mo – Do 13.30 – 15.30 Uhr
sowie nach Vereinbarung
Zulassungsstelle, Soziale Leistungen
www.landkreis-cuxhaven.de



Kontakt
Telefon (04721) 66 0
Telefax (04721) 66 20 40
info@landkreis-cuxhaven.de
www.landkreis-cuxhaven.de

Bankverbindung
Weser-Elbe Sparkasse

IBAN
DE79 2925 0000 0155 0005 51

BIC
WESL33HAN
Seite 1 von 44

entsprechend § 4 in Verbindung mit § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes die Genehmigung für Bau und Betrieb von 7 (sieben) Windenergieanlagen vom Typ Nordex N-149 mit je 5,7 MW; Nabenhöhe: 125 m, Rotordurchmesser: 149,00 m, Gesamthöhe von 200 m; in Verbindung mit dem Rückbau von 11 (elf) Bestandsanlagen vom Typ AN Bonus 1MW erteilt.

Ebenso werden die weiterhin beantragten baulichen Maßnahmen zur Errichtung und zur Herstellung von: sieben Kranstellflächen, wegebaulichen Maßnahmen und Baustelleneinrichtungen innerhalb der Windparkfläche und die Maßnahmen zur naturschutzfachlichen Kompensation der Eingriffe unter den in diesem Bescheid genannten Nebenbestimmungen, Bedingungen, Auflagen und Hinweisen genehmigt.

Es sind die Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie die Hinweise in dieser Genehmigung zu beachten und umzusetzen.

Entsprechend § 13 BImSchG schließt diese immissionsschutzrechtliche Genehmigung andere die Anlagen betreffende Entscheidungen ein, insbesondere die nach den §§ 2 und 68 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) erforderlichen Baugenehmigungen. Wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen nach § 8 i.V.m. § 10 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) sind gemäß § 13 BImSchG nicht Bestandteil dieser Genehmigung (soweit nicht ausdrücklich anders benannt).

Ein Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 Wasserhaushaltsgesetz für die Entnahme von Grundwasser zur Wasserhaltung (während der Fundamentarbeiten) wird von der unteren Wasserbehörde ergänzend geprüft. Diese Genehmigung ist nicht in diese Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz einkonzentriert.

Die externe Stromverkabelung zur Anbindung des Windparks an ein Umspannwerk und die Verlegung von Stromkabeln innerhalb der Windparkfläche war nicht Bestandteil der geprüften Antragsunterlagen.

1.2 Kostenentscheidung

Dieser Bescheid ist nach dem NVwKostG in Verbindung mit der Nds. BauGO und der AllGO kostenpflichtig. Über die Kostenhöhe ergeht ein separater Kostenbescheid. Die Kosten für diesen immissionsrechtlichen Bescheid trägt die Antragstellerin. Ferner trägt die Antragstellerin die Kosten für Nebenregelungen wie z. B. Eintragungen von Baulasterklärungen. Hierzu ergehen ebenfalls separate Kostenbescheide.

2 Inhaltsbestimmung

Folgende Unterlagen sind Bestandteile der BImSchG - Genehmigung:

2.1 Anlagen

- Anhang I: Inhaltsverzeichnis der Antragsunterlagen
- Anhang II: Stellungnahme der Raumordnungsbehörde, insb. zum Waldabstand
- Anhang III: Darstellung Abschaltkorridore Waldabstand
- Anhang IV: Übersicht Kompensationsmaßnahmen
- Anhang V: öffentlich-rechtlicher Vertrag Antragstellerin / UNB im Entwurf
- Anhang VI: Zusammenfassende Darstellung

2.2 Koordinaten

Die sieben Windenergieanlagen vom Typ Nordex N-149 sind auf den folgenden - in den Antragsunterlagen dokumentierten - Koordinaten zu errichten und zu betreiben:

Koordinatensystem: **UTM ETRS 89 Zone 32:**

<u>WEA 01</u>	<u>RW: 475 719,5</u>	<u>HW: 5 943 174,5</u>	Gemarkung Sievern, Flur 111, Flurstück 37/1
<u>WEA 02</u>	<u>RW: 474 514</u>	<u>HW: 5 943 015</u>	Gemarkung Sievern, Flur 112, Flurstück 42
<u>WEA 03</u>	<u>RW: 474 450</u>	<u>HW: 5 942 639</u>	Gemarkung Sievern, Flur 112, Flurstück 50
<u>WEA 04</u>	<u>RW: 474 989</u>	<u>HW: 5 942 752</u>	Gemarkung Sievern, Flur 111, Flurstück 8
<u>WEA 05</u>	<u>RW: 474 866</u>	<u>HW: 5 942 347,5</u>	Gemarkung Sievern, Flur 111, Flurstück 62
<u>WEA 06</u>	<u>RW: 475 402</u>	<u>HW: 5 943 407</u>	Gemarkung Sievern, Flur 111, Flurstück 35/1
<u>WEA 07</u>	<u>RW: 475 986</u>	<u>HW: 5 943 677</u>	Gemarkung Sievern, Flur 109, Flurstück 34/1

Rückbau der 11 Altanlagen:

Die elf Bestands-Windenergieanlagen vom Typ AN BONUS 1MW auf den in den Antragsunterlagen dokumentierten Flurstücken/ Standorten/ Koordinaten sind – wie beantragt - einschließlich der Fundamente und Nebenanlagen vollständig zurückzubauen und abzutransportieren.

2.3 Grüneintragungen / Grünstempel

Die baulichen Anlagen sind entsprechend den beigegeführten, geprüften, grün gestempelten und mit Vermerk versehenen Bauvorlagen und Prüfberichten zu errichten und zu betreiben.

Die Bauvorlagen, Nebenbestimmungen und Hinweise sind zu beachten und umzusetzen. Die mit grüner Farbe auf den Bauvorlagen eingetragenen Änderungen und Ergänzungen sind bei Errichtung und Betrieb der oben bezeichneten Anlage zu beachten und umzusetzen.

Die auf den Bauvorlagen eingetragenen Prüfbemerkungen sind Nebenbestimmungen im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG).

2.4 Standsicherheit

Der Prüfbericht Nr. 1 des Prüfstatikers Dr.-Ing. Manfred Arend vom 17.06.2024 mit Prüfnummer 71131 ist Bestandteil dieser Genehmigung und darf nicht losgelöst von den Antragsunterlagen zum Aktenzeichen 63 ImG 2/2023 verstanden und/oder verwendet werden. Die Nebenbestimmungen und Nachforderungen aus diesem Prüfbericht sind zu erfüllen.

2.5 Schattenwurf

Die Berechnung der Rotorschattenwurfdauer für den Betrieb der 7 Windenergieanlagen am Standort Sievern der Fa. Anemos Gesellschaft für Umweltmeteorologie mbh, Bericht-Nummer 22-138-7022878-Rev.00-SW-LF vom 11.01.2023 inklusive des Schattenwurfkalenders (Eingang v. 11.05.2023) und die Verpflichtungserklärung v. 07.02.2024 zur Vermeidung von unzulässigen Schattenimmissionen (auf die Immissionsorte IO 01 bis IO 14) sind Bestandteil dieser Genehmigung.

2.6 Schall

Das schalltechnische Gutachten für die Errichtung und den Betrieb der 7 Windenergieanlagen am Standort Sievern, Ingenieurbüro für Energietechnik und Lärmschutz IEL, Aurich, Bericht Nr. 4944-23-L1 vom 11.01.2023, inklusive aller Anlagen und schriftlicher Darlegungen zur Vermeidung von unzulässigen Lärmimmissionen auf die Immissionspunkte IP 01 bis IP 20 sind

Bestandteil dieser Genehmigung. Entsprechend dem schalltechnischen Gutachten¹ wird das zum Schalleistungspegel zugehörige Oktavspektrum/ das maximal zulässige Frequenzspektrum wie folgt in diese Genehmigung aufgenommen:

Be- triebs- modus	Schalleistungspegel $L_{e(max.)okt.}$ [dB(A)] bei Oktavband-Mittelfrequenz (Hz)							
	63	125	250	500	1.000	2.000	4.000	8.000
Mode 0	89,0	95,2	98,9	101,5	102,2	99,7	92,1	84,1
Mode 12	81,9	88,1	91,8	94,4	95,1	92,6	85,0	77,0

2.7 Sicherheitsanweisung

Die „Verhaltensregeln an, in und auf Windenergieanlagen“ der Produktreihe Delta 4000, Revision 15 vom 09.12.2021 mit Dokumentennummer: E0003937116 sind Bestandteil dieser Genehmigung.

2.8 Umwelt- und Naturschutzrechtliche Unterlagen

Der Umweltverträglichkeitsbericht in der Fassung v. 17.06.2024, erstellt durch die Firma Orchis, überarbeitet von der BayWa r.e.,

der Landschaftspflegerische Begleitplan in der Fassung v. 17.06.2024, erstellt durch die Firma Orchis, überarbeitet von der BayWa r.e.,

der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag in der Fassung v. 25.07.2023, erstellt durch die Firma Orchis,

das Faunistische Fachgutachten, Teilbericht Brut- und Rastvögel, Stand 06.07.2022, erstellt durch die Firma ARSU,

sowie das Faunistische Fachgutachten, Teilbericht Fledermäuse, Stand 07.07.2022, erstellt durch die Firma ARSU sind Bestandteil dieser Genehmigung.

2.9 Sonstige Unterlagen

Ferner sind weitere Antragsunterlagen gemäß Inhaltsverzeichnis (siehe Anlage 1) Bestandteil dieser Genehmigung.

3. Nebenbestimmungen

Die Genehmigung wird unter folgenden Nebenbestimmungen erteilt:

3.1 Bedingungen, aufschiebende und auflösende Bedingungen

Nachstehende Bedingungen, aufschiebende und auflösende Bedingungen gelten als zwingend zu erfüllende Nebenbestimmungen dieser Genehmigung für die Errichtung und/ oder für den Betrieb der beantragten Windenergieanlagen:

¹ Tabelle 5 auf Seite 11

Zum Baurecht

- 3.1.1 Aufschiebende Bedingung: Vor Baubeginn der sieben neuen Windenergieanlagen (Fundamentarbeiten der Windenergieanlagen) ist der Genehmigungsbehörde, zur Sicherstellung des vom Gesetzgeber geforderten Rückbaus der baulichen Anlagen (§ 35 Abs. 5 S. 2 u. 3 BauGB) und zur Absicherung der Beseitigung u. Entsorgung der Windenergieanlagen im Rahmen einer ggf. Notwendig werdenden Ersatzvornahme, eine selbstschuldnerische Bankbürgschaft² unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage zu Gunsten des Landkreis Cuxhaven in Höhe von insgesamt [REDACTED] vorzulegen. Die Bürgschaftsurkunde muss vor Baubeginn durch die Genehmigungsbehörde als geeignet anerkannt und vereinbart sein.
- 3.1.2 Auflösende Bedingung: Vor Ablauf von 20 Jahren - beginnend ab Datum des Baubeginns – spätestens jedoch 6 Monate vor Ablauf der geforderten Bürgschaft ist durch den Rechtsinhaber dieser Genehmigung eine neue selbstschuldnerische und unbedingte Rückbau-Bürgschaftsurkunde einer deutschen Großbank im Inland vorzulegen. Die Bürgschaftshöhe der Anschluss-Bürgschaftsurkunde wird sich nach den dann zu erwartenden Rückbaukosten und dem Inflationsausgleichfaktor richten.
- 3.1.3 Auflösende Bedingung: Für den Fall eines Betreiberwechsels nach Baubeginn hat der neue Betreiber/ die neue Betreiberin spätestens 1 Monat nach der Anzeige des Wechsels der zuständigen Genehmigungsbehörde eine Verpflichtungserklärung abzugeben, dass das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung vollständig zurückgebaut, nachweislich ordnungsgemäß entsorgt und Bodenversiegelungen vollständig zurückgebaut wird. Die gemäß der Ziffer 3.1.1 durch die GenehmigungsinhaberIn vorgebrachte Rückbau-Bürgschaftsurkunde ist „Zug um Zug“ durch eine auf den neuen Betreiber ausgestellte Bürgschaftsurkunde durch zu tauschen.
- 3.1.4 Aufschiebende Bedingung: Vor Inbetriebnahme sind der Bauaufsichtsbehörde Nachweisdokumente zum Eiserkennungssystem vorzulegen und durch diese zu genehmigen. Einbau der technischen Einrichtungen zur Eiserkennung und der Abschaltautomatik sind durch die einbauende Fachfirma zu bestätigen und vom Anlagenbetreiber der Genehmigungsbehörde vorzulegen.
- 3.1.5 Aufschiebende Bedingung: Spätestens zwei Wochen **vor Baubeginn** ist dem Landkreis Cuxhaven als Bauaufsichtsbehörde ein aktualisierter Bauablaufplan vorzulegen.
- 3.1.6 Aufschiebende Bedingung der Inbetriebnahme: Die bauaufsichtliche **Schlussabnahme** wird gemäß § 77 Absatz 1 NBauO angeordnet. Sie ist mindestens zwei Wochen vor dem möglichen Abnahmeterrmin bei der Genehmigungsbehörde zu beantragen. Bis zur Schlussabnahme der Windenergieanlagen ist ein Lageplan im Maßstab 1:5.000 mit eingemessenem Standort der WEA und ihrer Vermaßung zu den immissionsrelevanten Gebäuden (entsprechend der Schall- u. Schattenwurfprognosen) und zu den Flurstückgrenzen vorzulegen. Die Windenergieanlagen dürfen erst nach der bauaufsichtlichen Schlussabnahme in Betrieb genommen werden.
- 3.1.7 Aufschiebende Bedingung: Vor Inbetriebnahme ist der Bauaufsichtsbehörde eine im Original unterschriebene Ausfertigung des Vertrages zwischen Ihnen als GenehmigungsinhaberIn und der militärischen Luftfahrtbehörde zur Regelung der bedarfsgerechten Abschaltung vorzulegen.
- 3.1.8 Aufschiebende Bedingung: Von dieser Genehmigung darf erst Gebrauch gemacht werden, wenn der Genehmigungsbehörde ein Brandschutznachweis vorgelegt und durch die Genehmigungsbehörde genehmigt wurde.

² einer deutschen Großbank - oder eine gleichwertige Versicherungslösung

Zur Standsicherheit

- 3.1.9 Aufschiebende Bedingung: Vor Baubeginn der Windenergieanlagen hat ergänzend die Standsicherheitsprüfung zu erfolgen und muss positiv abgeschlossen werden. Die Standsicherheitsprüfung ist bislang nicht vollständig erfolgt. Die Errichtung von beantragten baulichen Anlagen ohne Standsicherheitsprüfung, die aber einer Standsicherheitsprüfung bedürfen, ist unzulässig. Für alle Bauteile bzw. für die Arbeiten an den Bauteilen liegt ohne Standsicherheitsprüfung keine wirksame Baugenehmigung vor. Mit den Ausführungsarbeiten an den Bauteilen darf daher erst nach Genehmigung der Unterlagen zur Standsicherheit begonnen werden.

Eine Freigabe der Ausführungsarbeiten kann durch den zuständigen Prüfstatiker der Firma pb+ Ingenieurgruppe AG, Herrn Dr.-Ing. Manfred Ahrend erfolgen. Die Genehmigungspflicht bleibt hiervon unberührt.

Hinweis: Eine Zuwiderhandlung stellt gemäß § 80 Abs. 2 NBauO eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einem Bußgeld geahndet werden kann.

Die Aufnahme der Arbeiten, die einer statischen Prüfung unterliegen, ist dem Prüfsachverständigen rechtzeitig, aber mindestens 3 Werktagen vor Arbeitsaufnahme, mitzuteilen.

Die Vorlage von weiteren nachzureichenden Unterlagen zur Prüfung der Standsicherheit hat über die Bauaufsichtsbehörde des Landkreis Cuxhaven zu erfolgen, welche die Unterlagen dem Prüfstatiker zur Prüfung weiterleiten wird.

- 3.1.10 Die Abnahmen der Bewehrung / der Konstruktion erfolgen durch den Prüfstatiker der Firma pb+ Ingenieurgruppe AG, Herrn Dr.-Ing. Manfred Ahrend. Dieser ist rechtzeitig zu den Abnahmen aufzufordern.

- 3.1.11 Gemäß Standsicherheit - Prüfbericht 1 mit PrüfNr. 71131, Dr.Ing. Arend vom 17.06.2024:

Alle Fundamente sind zu überschütten. Die Erdüberschüttung ($\gamma = 19 \text{ kN/m}^3$) ist erforderlich, um die Standsicherheit zu gewährleisten.

Noch vorzulegende Unterlagen:

Die nachfolgend aufgeführten Nachweise und die evtl. sich daraufhin ändernde Ausführungsplanung werden noch vor Einbau der entsprechenden Bauteile im Bauwerk zur Prüfung benötigt:

- Protokolle/Berichte über die baubegleitenden Kontrollmaßnahmen der Gründungsarbeiten durch den Sachverständigen für Geotechnik.
- Für die Bauteile aus Stahlbeton, die der Überwachungsklasse 3 gemäß DIN 1045-3:2008-08 angehören, wird der Nachweis der Beauftragung einer anerkannten Beton-Überwachungsstelle noch vor Freigabe der Betonierarbeiten zur weiteren Prüfung benötigt.
- Die Bescheinigung zur normgerechten Ausführung der Schweißarbeiten für Stahltragwerke wird für die weitere Prüfung jeweils spätestens vor der ersten Bauüberwachung der entsprechenden verschweißten Bauteile benötigt. Von dem beauftragten Betrieb wird das Schweißzertifikat gemäß DIN EN 1090-1 bis Ausführungsklasse EXC3 nach DIN EN 1090-2 zur Prüfung benötigt.

Zum Luftverkehrsrecht

- 3.1.12 Aufschiebende Bedingung: Da die Windenergieanlagen aus Sicherheitsgründen als Luftfahrthindernis veröffentlicht werden müssen, sind

- a) **mind. 6 Wochen vor Baubeginn** das Datum des Baubeginns und
- b) **Spätestens 4 Wochen nach Errichtung** die endgültigen Vermessungsdaten zu übermitteln, um die Vergabe der ENR-Nummer und die endgültige Veröffentlichung in die Wege leiten zu können.

Die Meldung hat elektronisch (E-Mail: luftfahrthindernisse@nlstbv.niedersachsen.de) oder schriftlich an die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Dezernat 42, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, unter Angabe des dortigen Aktenzeichens

4234/30316-3 OL (8/23) zu erfolgen und umfasst folgende Details:

- DFS-Bearbeitungsnummern (Ni 3853 a-1; Ni 3853 a-2; Ni 3853 a-3; Ni 3853 a-4; Ni 3853 a-5; Ni 3853 a-6, Ni 3853 a-7)
- Name des Standortes
- Art des Luftfahrthindernisses
- Geographische Standortkoordinaten (Grad, Min. und Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoids (Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen)
- Höhe der Bauwerksspitze (m über Grund)
- Höhe der Bauwerksspitze (m über NN, Höhensystem DHHN 92)
- Art der Kennzeichnung (Beschreibung)

Schließlich ist der Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer der Stelle zu benennen, die einen Ausfall der Befeuernung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist.

3.1.13 Aufschiebende Bedingung: Vor Inbetriebnahme einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (**BNK**) ist die geplante Installation der zuständigen Luftfahrtbehörde (Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – Dezernat 42 – Standort Oldenburg schriftlich oder elektronisch anzuzeigen.

Hierfür sind – unter Angabe des dortigen Aktenzeichens: **4234/30316-3 OL (8-23)** folgende Unterlagen vorzulegen:

- Nachweis der Baumusterprüfung gemäß Anhang 6 Nummer 2 AVV durch eine vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur benannte Stelle;
- Nachweis des Herstellers und/oder Anlagenbetreibers über die standortbezogene Erfüllung der Anforderungen auf Basis der Prüfkriterien nach Anhang 6, Nummer 2 AVV.

Zum Schutz der Bodendenkmale

3.1.14 Aufschiebende Bedingung: Sämtliche Erdarbeiten sind vor ihrer Ausführung mit der Archäologischen Denkmalpflege des Landkreises Cuxhaven abzustimmen. Sollten Denkmalreste in den erforderlichen Flächen erfasst werden, sind diese gem. § 6.3 NDSchG zu dokumentieren. Dafür ist grundsätzlich ausreichend Zeit einzuplanen. Sollte der Umfang erforderlicher Ausgrabungen aufgrund eines erhöhten Befundaufkommens über eine reine archäologische Begleitung der Erdarbeiten hinausreichen, so hat der Veranlasser gem. § 6.3 NDSchG die Kosten zu tragen: In diesem Fall ist in Absprache mit der Arch. Denkmalpflege eine Grabungsfirma zu beauftragen oder zusätzliches Grabungspersonal für die Arch. Denkmalpflege zu stellen.

Um keine zeitlichen Verzögerungen im geplanten Bauablauf zu erhalten, wird dringend dazu geraten, die Erdarbeiten (maschineller sauberer Abtrag des Oberbodens bis auf den gewachsenen Untergrund) unter Anleitung eines Mitarbeiters der Arch. Denkmalpflege frühzeitig anzusetzen.

Durch die Archäologische Denkmalpflege wird angeregt bzw. vorgeschlagen, **an allen sieben** geplanten Standorten der WEA in Form von gezielten **Vorabprospektion der Bauflächen in Form von Baggersondagen** in Bezug auf mögliche Fundstellen zu prüfen. Daraus ergibt sich eine Planungssicherheit sowohl für Veranlasser als auch die Arch. Denkmalpflege. Die hierfür anfallenden Kosten sind ebenfalls vom Veranlasser zu tragen.

Termine sind mindestens **zwei Wochen im Voraus** und im Einvernehmen mit der Arch. Denkmalpflege des Landkreises Cuxhaven (im Hause Museum Burg Bederkesa, Telefon: 04745 9439-0) festzulegen. Bei Nichteinhaltung dieser Frist kann es u. U. zu Verzögerungen beim Beginn der Maßnahme kommen.

Hinweis: Bei einem Verstoß gegen die o. g. Auflage wird ein Ordnungswidrigkeitenverfahren nach § 35 NDSchG eingeleitet. Die Ordnungswidrigkeiten können mit Geldbußen bis zu 250.000 Euro geahndet werden.

Zum Natur- und Artenschutz

- 3.1.15** Aufschiebende Bedingung: Von dieser Genehmigung darf erst Gebrauch gemacht werden, wenn die im Folgenden festgesetzte Ersatzzahlung unter Angabe des Verwendungszweckes „NAT 672-EZ-24-02 Ersatzzahlung WP Sievern“ auf einem der im Bescheid genannten Konten des Landkreises Cuxhaven eingegangen ist.

Die Ersatzzahlung in Bezug auf die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wird auf 1,02 % der Gesamtinvestitionskosten festgesetzt, wobei durchgeführte Kompensationen für die 11 zurückzubauenden Altanlagen und die sonstigen zurückzubauenden Versiegelungen berücksichtigt sind. Auf der Grundlage der im Verfahren vorgelegten Investitionskosten von [REDACTED] € ergibt sich danach eine Ersatzzahlung in Höhe von [REDACTED] €.

Diese Summe wird hiermit festgesetzt.

- 3.1.16** Aufschiebende Bedingung: Von dieser Genehmigung darf erst Gebrauch gemacht werden, wenn die öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Fortführung der Kompensationsmaßnahmen (die in den Genehmigungen der zum Repowering beantragten Altanlagen und deren Erschließung -AZ 63 B 2064/96, B 1530/98 und B 701/99- festgesetzt wurden und unter Berücksichtigung zwischenzeitlich erfolgter bzw. mit der Unteren Naturschutzbehörde UNB einvernehmlich abgestimmter Änderungen (s. Tabelle in der Anlage) und unter Berücksichtigung der Maßgaben des gültigen FFH-Managementplans Dorumer Moor) vom Antragsteller und dem Landkreis Cuxhaven (ÖRV-24-04) rechtsverbindlich unterzeichnet ist.

- 3.1.17** Aufschiebende Bedingung: Von dieser Genehmigung darf erst Gebrauch gemacht werden, wenn nachweislich ein geeigneter Dienstleistungsvertrag mit den Niedersächsischen Landesforsten geschlossen wurde, der die Umsetzung der zuvor zwischen Antragsteller und UNB abgestimmten Kompensationserfordernisse funktionsgerecht und hinreichend bestimmt sichert. Karte 8: Zielbiotoptypen (Flächenpool „Am Holzurburger Moor“) einschließlich der Grüneintragungen ist zum Bestandteil des Vertrags zu machen.

- 3.1.18** Aufschiebende Bedingung: Von dieser Genehmigung darf erst Gebrauch gemacht werden nach Vorlage einer vollständigen, hinreichend bestimmten und mit der UNB einvernehmlich abgestimmten Kompensationsplanung (inkl. noch erforderlicher angepasster Maßnahmenbeschreibungen und angepasster ALKIS basierter Kartendarstellungen aller Maßnahmenbereiche bezogen auf die Flächen der Naturschutzstiftung und die Baumpflanzungen an der K66) sowie qualifizierte Nachweise der jeweiligen Sicherungen der Kompensationsmaßnahmen.

- 3.1.19** Auflösende Bedingung: Die Windkraftanlagen dürfen nur betrieben werden unter Einhaltung der nachfolgenden Abschaltungen zum Fledermausschutz: Die sieben Windenergieanlagen sind in der Zeit von einer Stunde vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang, bei Windgeschwindigkeiten kleiner gleich 7,5 m/s (gemessen in Gondelhöhe) und einer Temperatur in der Nacht von über 10 Grad Celsius wie folgt abzuschalten: WEA 1 bis 7 im Zeitraum vom 01.04. bis einschließlich 31.10. eines jeden Jahres.

- 3.1.20** Auflösende Bedingung: Die Windkraftanlagen dürfen nur betrieben werden unter Einhaltung der nachfolgenden Abschaltungen zum Vogelschutz: Bei der Ernte von Feldfrüchten, bei der Grünlandmahd sowie bei bodenwendenden Arbeiten in den Monaten April bis ein-

schließlich August auf Flächen, die in weniger als 250 Metern Entfernung vom Mastfußmittelpunkt einer Windenergieanlage gelegen sind, ist die betreffende Windenergieanlage von Beginn des Bewirtschaftungsereignisses bis mindestens 48 Stunden nach Beendigung des Bewirtschaftungsereignisses, jeweils für den Zeitraum von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang abzuschalten.

Zum Waldschutz aus dem Belang der Raumordnung

- 3.1.21** Durch die Errichtung und den Betrieb der WEA 01, 05 und 07 wird das Ziel Ziffer 05 Satz 2 Kapitel 3.2.1.2 Regionales Raumordnungsprogramm Landkreis Cuxhaven 2012 („Mit Bebauung und sonstigen störenden Nutzungen sowie bei der Bauleitplanung ist ein Abstand von 100 m zum Waldrand einzuhalten.“) nicht beachtet.

Gemäß Antragsunterlagen ist festzustellen, dass sich zwar alle drei WEA-Masten > 100m entfernt zum Waldrand befinden, jedoch die jeweiligen Rotoren der drei Windenergieanlagen – als fest verbundener Bestandteil der baulichen Anlage – in den Abstandsbereich zum Waldrand hineinbewegen können (bei entsprechender Windrichtung).

Zur Sicherstellung, dass diese drei baulichen Anlagen den Abstand von 100 m zum Waldrand auch mit den Rotoren einhalten, sind die Windenergieanlagen mittels Azimut-Programmierung / Feststellung so zu fixieren / zu programmieren, dass die Rotoren den 100 m Abstandsbereich zum Waldrand zu keinem Zeitpunkt (in Betrieb und betriebslos) überstreichen.

Die drei Windenergieanlagen WEA 01, 05 und 07 sind so zu steuern, dass die folgenden Ausrichtungen der Flügelspitzen aus Blickrichtung vom Mast nicht überdrehen können (0° Nord; 90° Ost; 180° Süd; 270° West; jeweils Blickrichtung vom Mastmittelpunkt). Die Kurswerte wurden auf ganze Zahlen gerundet:

WEA 01	von 99°	bis 180°
WEA 05	von 323°	bis 13°
WEA 07	von 9°	bis 159°

Aufschiebende Bedingung der Inbetriebnahme: Der ordnungsgemäße Einbau und die Programmierung der Azimut-Feststellung bzw. eines Abschaltmoduls, ist vom Anlagenhersteller zu bescheinigen und vom Anlagenbetreiber vor Inbetriebnahme der Windenergieanlage dem Landkreis Cuxhaven vorzulegen.

3.2 Weitere Nebenbestimmungen

Nachstehende Nebenbestimmungen gelten für die Errichtung und / oder für den Betrieb der beantragten Windenergieanlagen:

3.2.1 Bau- und BImSchG-rechtliche Nebenbestimmungen

3.2.1.1 Der Beginn folgender Bauarbeiten:

- a: der wegebaulichen Maßnahmen,
- b: der Rückbau aller elf alten Windenergieanlagen,
- c: die Fundamentarbeiten für die neuen Windenergieanlagen,
- d: die Errichtung/ Aufstellung der Windenergieanlagen,
- e: die Herrichtung der Kompensationsflächen,
- f: die Inbetriebnahme der Windenergieanlagen und
- g: die Fertigstellung der gesamten Baumaßnahmen

ist jeweils mindestens **4 Wochen vor Beginn** der jeweiligen Maßnahmen dem Landkreis Cuxhaven schriftlich anzuzeigen

- 3.2.1.2 Für die Baustelle ist ein Bauleiter/ eine Bauleiterin zu bestimmen. Name, Adresse und Telefonnummer/ Handynummer sind rechtzeitig vor Baubeginn (Wegebau) dem Landkreis Cuxhaven schriftlich bekanntzugeben. Hinsichtlich der Ausbildung und Aufgaben des Bauleiters sowie seiner Verantwortlichkeit wird auf § 55 NBauO verwiesen.
- 3.2.1.3 Die baurechtliche Schlussabnahme der Errichtung vor Inbetriebnahme des Windparks wird angeordnet.
- 3.2.1.4 Der Wegebau an der Straßeneinmündung der Kreisstraße K 66 erfolgt entsprechend der Bauunterlagen in temporärer Bauweise. Der temporäre Wegebau ist nach Errichtung und Inbetriebnahme der Windenergieanlagen unverzüglich zurück zu bauen.
- 3.2.1.5 Bauzeiten, Festlegung gem. AVV Baustellenlärm³:
Das tägliche Bauzeitenfenster mit lärmverursachender Auswirkung im Sinne der Vorschrift wird auf die Zeit von 07:00Uhr bis 20:00 Uhr festgelegt (vergl. Nr. 3.1.2 der AVV Baustellenlärm).
- 3.2.1.6 Rückbau der 11 WEA v. Typ AN Bonus 1MW:
- Nach endgültiger Einstellung des Betriebs der elf Windenergieanlagen** vom Typ AN Bonus sind diese einschließlich der dazugehörigen Nebenanlagen wie Kranstellflächen und Zuwegungen (Bodenversiegelung) fachgerecht und vollständig zurückzubauen. Wie beantragt sind die Altfundamente komplett zurückzubauen. Beginn und Fertigstellung des Rückbaus sind der Bauaufsichtsbehörde/ der Immissionsschutzbehörde des Landkreis Cuxhaven anzuzeigen.
 - Die Zerlegung der Windenergieanlagen vor Ort ist auf das für den Abtransport notwendige Maß beschränkt und hat durch Entsorgungsfachfirmen zu erfolgen. Bei der Zerlegung der WEA ist darauf zu achten, dass Boden- und Grundwasserverunreinigungen vermieden werden.
 - Die WEA-Flügel der Altanlagen sind nach ihrer Demontage abzutransportieren und ordnungsgemäß zu entsorgen. Eine Zerspanung/ eine Schredderung der WEA-Flügel vor Ort ist zum Schutz des Bodens und des Grundwassers untersagt.
 - Der ordnungsgemäße und vollständige Rückbau der elf Bestands-Windenergieanlagen, inklusive ihrer Nebenanlagen und dem nicht mehr benötigter Wegebau, ist vor Inbetriebnahme der hier gegenständlich genehmigten sieben Windenergieanlagen durch Fachunternehmererklärung/-en dem Landkreis Cuxhaven nachzuweisen.
- 3.2.1.7 Rückbau der 7 WEA v. Typ Nordex N-149:
- Nach endgültiger Einstellung des Betriebs der sieben Windenergieanlagen** vom Typ Nordex N-149 sind diese einschließlich der dazugehörigen Nebenanlagen wie Kranstellflächen und Zuwegungen (Bodenversiegelung) fachgerecht und vollständig zurückzubauen. Die Fundamente der Windenergieanlagen sind ebenfalls zurückzubauen. Beginn und Fertigstellung des Rückbaus sind der Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen. Die ordnungsgemäße Entsorgung der Windenergieanlagen und ihrer Teile sind der Bauaufsichtsbehörde/ der Immissionsschutzbehörde des Landkreis Cuxhaven durch Fachunternehmererklärung/-en nachzuweisen.

³ Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – vom 19.08.1970 in der zurzeit geltenden Fassung.

- b. Die Zerlegung der Windenergieanlagen vor Ort ist auf das für den Abtransport notwendige Maß beschränkt und hat durch Entsorgungsfachfirmen zu erfolgen. Bei der Zerlegung der WEA ist darauf zu achten, dass Boden- und Grundwasserverunreinigungen vermieden werden.
- c. Die Flügel/ Rotoren der Windenergieanlagen sind nach ihrer Demontage abzutransportieren und ordnungsgemäß zu entsorgen. Eine Zerspannung/ eine Schredderung der WEA-Flügel vor Ort ist zum Schutz des Bodens und des Grundwassers untersagt.
- d. Der ordnungsgemäße und vollständige Rückbau der 7 WEA v. Typ Nordex N- 149, inklusive ihrer Nebenanlagen und dem nicht mehr benötigter Wegebau, ist dem Landkreis Cuxhaven durch Fachunternehmererklärung/-en nachzuweisen.

3.2.1.8 Betriebseinstellung, dauerhafte Aufgabe und Rückbau gem. Rückbauverpflichtung:

Der Bauaufsichtsbehörde ist die dauerhafte Betriebseinstellung des Windparks bzw. auch einzelner Windenergieanlagen unverzüglich, aber mindestens zwei Wochen vor Betriebseinstellung, schriftlich anzuzeigen.

Der Anzeige ist eine Beschreibung derjenigen Maßnahmen beizufügen die sicherstellen, dass auch nach einer Betriebseinstellung

- a. keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
- b. vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit beseitigt werden und
- c. die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist.
- d. Die Baufeldabnahme nach vollständigem Rückbau des Windparks wird angeordnet.
- e. Der ordnungsgemäße Verbleib bzw. die ordnungsgemäße und fachgerechte Entsorgung sämtlicher Materialien in Bezug auf den Rückbau ist der Genehmigungsbehörde unverzüglich nach Durchführung des Rückbaus schriftlich darzulegen.

Die Genehmigungsbehörde behält sich vor, sich entsprechende Entsorgungsnachweise zur Prüfung vorlegen zu lassen.

3.2.1.9 Die Funktionstüchtigkeit der technischen Einrichtungen zur Eiserkennung und Abschaltautomatik ist spätestens zwei Wochen nach erster wetterbedingter Eiserkennung / Abschaltung der Genehmigungsbehörde zum Aktenzeichen 63 ImG 2 / 2023 anzuzeigen.

3.2.1.10 Eisabwurf-Warnschilder sind im Bereich des Windparks an den für die Öffentlichkeit zugänglichen Zuwegungen für Jedermann lesbar so anzubringen, damit vor dem Betreten des Gefahrenbereiches und eines möglichen Eisabwurfes rechtzeitig gewarnt wird (mind. 400m vor nächster Windenergieanlage).

3.2.1.11 Bei dem Betrieb der Windenergieanlagen sind die dem jeweiligen Stand der Technik entsprechenden Lärmschutzmaßnahmen anzuwenden, damit die Lärmimmissionen so gering wie möglich gehalten werden. Für die im Einwirkungsbereich der Windenergieanlagen nächst benachbarten, zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäude, werden folgende Immissionsrichtwerte festgesetzt:

Für die Immissionspunkte IP 02 bis IP 06, IP 12 u. IP 13, IP 16 u. IP 17, sowie IP 19 u. IP 20 (siehe Schalltechnisches Gutachten Berichtsnummer IEL 4944-23-L1 v. 11.01.2023):

tagsüber (06.00 Uhr bis 22.00 Uhr):	60 dB (A),
nachts (22.00 Uhr bis 06.00 Uhr):	45 dB (A).

Für die Immissionspunkte IP 01, IP 07 u. IP 08, IP 10 u. IP 11, sowie IP 14 u. IP 15 (siehe Schalltechnisches Gutachten Berichtsnummer IEL 4944-23-L1 v. 11.01.2023):

tagsüber (06.00 Uhr bis 22.00 Uhr): 55 dB (A),
nachts (22.00 Uhr bis 06.00 Uhr): 40 dB (A).

Für die Immissionspunkte IP 09 (Krankenhaus) u. IP 18 (Wochenendhausgebiet) (siehe Schalltechnisches Gutachten Berichtsnummer IEL 4944-23-L1 v. 11.01.2023):

tagsüber (06.00 Uhr bis 22.00 Uhr): 50 dB (A),
nachts (22.00 Uhr bis 06.00 Uhr): 35 dB (A).

3.2.1.12 Entsprechend den Antragsunterlagen⁴ wird der maximale Schalleistungspegel inklusive Sicherheitszuschläge der mit diesem Bescheid genehmigten Windenergieanlage wie folgt festgesetzt:

Be- triebs- modus	Schalleistungspegel $L_{e(max.)okt.}$ [dB(A)] bei Oktavband-Mittelfrequenz (Hz)							
	63	125	250	500	1.000	2.000	4.000	8.000
Mode 0	89,0	95,2	98,9	101,5	102,2	99,7	92,1	84,1
Mode 12	81,9	88,1	91,8	94,4	95,1	92,6	85,0	77,0

Eine Überschreitung der maximalen Schalleistungspegel (tags / nachts) ist unzulässig.

3.2.1.13 Die sieben Windenergieanlagen dürfen, entspr. dem Schalltechnischen Gutachten (Berichtsnummer IEL 4944-23-L1) in der Nachtzeit (22:00 bis 6:00 Uhr) nur im **schallreduzierten Modus „Mode 12“** betrieben werden. Die Einhaltung dieser Auflage ist nach Immissionsschutzbehörde durch Vorlage der Betriebsprotokolle bis zur angeordneten bauaufsichtlichen Schlussabnahme nachzuweisen.

3.2.1.14 Bezüglich der durch Rotorschattenwurf verursachten Immissionen werden für sämtliche Immissionsorte gemäß genehmigter Antragsunterlagen folgende maximale schattenwurfbedingte Immissionswerte festgelegt:

Maximal 30 Stunden pro Kalenderjahr / maximal 30 Minuten pro Tag.

3.2.1.15 Zur Vermeidung von unzulässigen Schattenwurfimmissionen auf die Immissionsorte IO 01 bis IO 14 sind die 7 Windenergieanlagen unter Berücksichtigung der technischen Beschreibungen in den Antragsunterlagen und der Verpflichtungserklärung der Fa. BayWa r.e. v. 07.02.2024, mittels Abschaltmodule zeitweise so abzuschalten, dass alle entstehenden oder zusätzlichen Überschreitungen der festgelegten Schatten-Immissionswerte gemäß „Bestimmung des Schattenwurfs durch sieben Windenergieanlagen am Standort Sievern“, Bericht-Nr. 22-138-7022878-Rev.00-SW-LF vom 11.01.2023 der Gesellschaft für Umweltmeteorologie mbH Anemos, vermieden werden. Die zum Schattenwurfmodul erforderlichen Antrags- /Nachweisunterlagen sind der Genehmigungsbehörde vorzulegen.

3.2.1.16 Der ordnungsgemäße Einbau und die Programmierung der Abschaltmodule zur Schattenabschaltung in die sieben WEA wird angeordnet. Der ordnungsgemäße Einbau, die Programmierung und die Funktionsweise der Abschaltmodule ist vom Anlagenhersteller zu bescheinigen und vom Anlagenbetreiber der Immissionsschutzbehörde bis zur angeordneten bauaufsichtlichen Schlussabnahme vorzulegen.

⁴ Tabelle 5 auf Seite 11 des Schalltechnischen Gutachten der Fa. IEL v.11.01.2023

3.2.1.17 Die Einhaltung der Auflagen 3.2.1.12 und 3.2.1.13 ist erstmalig nach einem Jahr Betrieb und in Folgejahren auf Verlangen der Bauaufsichtsbehörde durch Vorlage der Betriebsprotokolle nachzuweisen.

3.2.1.18 Die Farbgebung der Türme, der Rotorblätter und der Maschinenköpfe (Gondel / Kanzel) sind entsprechend den Antragsangaben und den weiteren Nebenbestimmungen dieser Genehmigung auszuführen. Um störenden Lichtblitzen (Discoeffekt) und Blendwirkungen vorzubeugen ist die Verwendung eines matten Glanzgrades < 30 % (gem. DIN 67530 / ISO - 2813 - 1978) erforderlich.

3.2.1.19 Die Arbeiten an der standsicherheitsrelevanten Gründung und den WEA-Türmen (ggf. auch der Kranstellflächen) werden durch den mit der Prüfung der bautechnischen Nachweise beauftragten Prüfer für Bautechnik überwacht. Sowohl die Überwachung als auch die Schlussabnahme wird angeordnet.

3.2.1.20 Wiederkehrende Überprüfung

Die WEA und ihrer Komponenten sind regelmäßig, mindestens alle 2 Jahre, durch einen Sachverständigen auf den Erhaltungszustand zu prüfen und der Genehmigungsbehörde vorzulegen. Werden von der Herstellerfirma eine laufende Überwachung und Wartung der Windkraftanlagen durchgeführt, kann der Zeitraum der Sachverständigenprüfung auf 4 Jahre verlängert werden. Der Wartungsvertrag ist bis zur Schlussabnahme vorzulegen.

Hinweis: Eine Zuwiderhandlung stellt gemäß § 80 Abs. 3 NBauO in Verbindung mit § 12 und § 6 Abs. 1 Ziffer 2 BImSchG eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einem Bußgeld geahndet werden kann.

3.2.1.21 Wiederkehrende Überprüfung des Fundamentes und des WEA-Turmes:

Die Überprüfungen sind von einem Sachverständigen durchzuführen. Die zugehörigen Abnahme- bzw. Prüfberichte des Sachverständigen sind der Genehmigungsbehörde unaufgefordert zum Aktenzeichen ImG 2 / 2023 vorzulegen.

Hinweis: Eine Zuwiderhandlung stellt gemäß § 80 Abs. 3 NBauO in Verbindung mit § 12 und § 6 Abs. 1 Ziffer 2 des BImSchG eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einem Bußgeld geahndet werden kann.

3.2.1.22 Wiederkehrende Überprüfung der antriebs- und übertragungstechnischen Bauteile sowie der Funktion der elektrotechnischen Sicherheitseinrichtungen:

Die Überprüfungen sind durch einen öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen (oder alternativ: durch einen Sachverständigen einer, vom zuständigen Ministerium, anerkannten Organisation) durchzuführen.

Die zugehörigen Abnahme- bzw. Prüfberichte des Sachverständigen sind der Genehmigungsbehörde unaufgefordert zum Aktenzeichen ImG 2/2023 vorzulegen. Eine Zuwiderhandlung stellt gemäß § 80 Abs. 3 NBauO in Verbindung mit § 12 und § 6 Abs. 1 Ziffer 2 des BImSchG eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einem Bußgeld geahndet werden kann.

3.2.1.23 Wiederkehrende Überprüfung der Rotorblätter:

Alle 4 Jahre nach Inbetriebnahme der Windenergieanlagen hat sich ein geeigneter und unabhängiger Sachverständiger vom ordnungsgemäßen Zustand der Rotorblätter zu überzeugen. Nach 12 Jahren verkürzt sich dieser Zeitraum auf zwei Jahre. Die Überprüfungen umfassen mindestens eine visuelle Kontrolle der Blattoberflächen sowie der Flanschbereiche und der Vorspannung der Befestigungsschrauben. Gegebenenfalls ist das Auftreten von Rissen und anderer Beschädigungen oder Veränderungen der GFK - Struktur zu beurteilen und Reparaturmaßnahmen festzulegen. Der Sachverständigenbericht ist dem Wartungshandbuch der jeweiligen Windenergieanlage beizufügen.

Die Überprüfung der Rotorblätter der Windenergieanlagen ist durch einen geeigneten und unabhängigen Sachverständigen (oder alternativ: durch einen Sachverständigen einer,

vom zuständigen Ministerium, anerkannten Organisation) durchzuführen. Die zugehörigen Abnahme- bzw. Prüfberichte der Sachverständigenstelle sind der Genehmigungsbehörde unaufgefordert zum Aktenzeichen ImG 2/2023 vorzulegen. Eine Zuwiderhandlung stellt gemäß § 80 Abs. 3 NBauO in Verbindung mit § 12 und § 6 Abs. 1 Ziffer 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einem Bußgeld geahndet werden kann.

3.2.1.24 Lagerung, Aufbringen und Verbringung überschüssiges Erdreich:

Die Bodenaushübe sind getrennt nach Bodenart auf den hierfür vorgesehenen temporären Lagerflächen zwischenzulagern. Bodenverbringungen an und auf Wegebanketten sind auf das konstruktiv notwendige Maß hin zu begrenzen. In der Regel bedeutet das in einem Gefälle von 1:1 bzw. 1:2 (je nach Wegeabschnitt) links und rechts der Fahrbahnoberkanten.

Eine Verbringung von Bodenmassen an anderer Stelle als an Fundamenten, Kranstellflächen-Banketten und Wegebanketten ist aufgrund fehlenden Nachweises und somit aufgrund fehlender Genehmigungsfähigkeit ausdrücklich untersagt.

3.2.2 Nebenbestimmungen zur Sicherstellung der Belange der zivilen Luftverkehrsbehörde

Kennzeichnungen

Die Windkraftanlagen sind mit einer Tages- und Nachtkennzeichnung gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen“ (AVV) vom 24.04.2020 (BAntz AT 30.04.2020) in der zurzeit geltenden Fassung zu versehen und als Luftfahrthindernis zu veröffentlichen.

A) Tageskennzeichnung

Die Rotorblätter der Windkraftanlagen sind lichtgrau auszuführen, im äußeren Bereich sind sie durch drei Farbfelder von je 6 m Länge außen beginnend mit 6 m rot – 6 m lichtgrau – 6 m rot zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne lichtgrau (RAL 7035) und verkehrssrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.

Aufgrund der beabsichtigten Höhen der Windkraftanlagen ist das jeweilige Maschinenhaus auf halber Höhe umlaufend rückwärtig mit einem zwei Meter hohen roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch graphische Elemente und/oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; graphische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.

Die Masten der WEA sind jeweils mit einem drei Meter hohen Farbring in rot, beginnend in 40 m über Grund, zu versehen. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.

B) Nachtkennzeichnung

Die Nachtkennzeichnungen der Windenergieanlagen erfolgt durch Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES (entsprechend AVV, Anhang 2).

Zusätzlich ist eine Hindernisbefeuerungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer (ES), am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund und der Nachtkennzeichnung auf dem jeweiligen Maschinenhausdach erforderlich. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene um bis zu 5 m nach oben/unten abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein. Ist eine zusätzliche Infrarotkennzeichnung (AVV, Anhang 3) vorgesehen, ist diese auf dem Dach des jeweiligen Maschinenhauses anzubringen.

Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.

Der Einschaltvorgang erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter gemäß der AVV, Nummer 3.9.

Sofern die Vorgaben des Anhanges 6 der AVV erfüllt werden, kann der Einsatz einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung (BNK) erfolgen.

Die Nachtkennzeichnung ist mit einer dauerhaft aktivierten Infrarotkennzeichnung gemäß Artikel 1 Teil 2 Nummer 3.6 der AVV zu kombinieren.

C) Installation der Nachtkennzeichnung

Das „Feuer W, rot“ bzw. „Feuer W, rot ES“ sind so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach – nötigenfalls auf Aufständern – angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der Windkraftanlagen nicht durch einen Rotorflügel verdeckt werden.

Die Blinkfolge der Feuer auf den Windenergieanlagen ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten.

Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf das Tagesfeuer sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von **50 bis 150 Lux** schalten, einzusetzen.

D) Stromversorgung der Befeuerung

Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befeuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.

Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED) kann auf ein „redundantes Feuer“ mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird.

Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber erfolgen.

Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der **NOTAM-Zentrale** in Langen unter der **Rufnummer 06103 / 707-5555** oder per **E-Mail** an **notam.office@dfs.de** unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben.

Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von zwei Wochen nicht möglich, ist die NOTAM-Zentrale und die zuständige Genehmigungsbehörde, nach Ablauf der zwei Wochen erneut zu informieren.

Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen, das für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet.

Der Betrieb der Feuer ist grundsätzlich bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf zwei Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.

E) Sonstiges

Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim Tagesfeuer, „Feuer W, rot“, „Feuer W, rot ES“ ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräte möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhanges 4 der AVV zu erfolgen.

Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m über Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisleuchte) zu versehen.

Die in den Auflagen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Hindernishöhe sofort zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.

3.2.3 Nebenbestimmungen zur Sicherstellung der Belange der militärischen Luftverkehrsbehörde

Bedingung: Die Windenergieanlagen WEA 01 und WEA 03 müssen mit einer Steuerfunktion (einer sog. bedarfsgerechten Steuerung) ausgerüstet sein, die eine Störung der Flugsicherheit nach § 18a LuftVG ausschließt.

3.2.3.1 Die geplante technische Lösung ist in ihrer Gesamtheit und Funktionalität von der Planungsphase bis zur Inbetriebnahme mit dem Luftverkehrsamt der Bundeswehr (Postfach 90 61 10, 51227 Köln) abzustimmen.

3.2.3.2 Der Bundeswehr dürfen durch Errichtung, Betreiben und ggf. Abschaltung oder Abbau der eingebrachten Technologie keine Kosten entstehen. Die Kosten sind durch den Betreiber zu tragen.

3.2.3.3 Die Abschalteinrichtung muss auf dem Flugplatz dauerhaft und durchgehend betriebsbereit sein. Zu diesem Zweck gewährleistet der Betreiber der Windenergieanlage die einwandfreie Steuerfunktion der Abschalteinrichtung. Dies schließt die permanente technische Überwachung der Steuerung sowie die sofortige automatische Abschaltung der Windenergieanlage im Fall einer Fehlfunktion/Störung der Anlagen oder der Datenverbindung zur militärischen Flugsicherung ein.

3.2.3.4 Im Kontrollraum der örtlichen militärischen Flugsicherung ist nur ein zentrales Bedienelement für die bedarfsgerechte Steuerung zulässig. Das Bedienelement muss zusätzlich Zugänge/Nutzungen für unterschiedliche, ggf. auch andere Anbieter oder Nutzer bedarfsgerechter Steuerungen ermöglichen. Entsprechende Ports oder Einrichtungen sind dafür vorzusehen.

3.2.3.5 Vor einer Aufgabe und dem endgültigen Betriebsende der Abschalteinrichtung ist die zuständige Genehmigungs- und Überwachungsbehörde auch für den Fall der Einstellung des militärischen Flugbetriebes und einer Nachnutzung des Flugplatzes unter geänderten Rahmenbedingungen in Kenntnis zu setzen. Deren Zustimmung ist für dieses Betriebsende erforderlich. Die Aufgabe der Abschalteinrichtung ohne vorherige Zustimmung ist nicht zulässig.

3.2.3.6 Die Bedienung der bedarfsgerechten Steuerung und die Entscheidung über die Dauer einer bedarfsgerechten Schaltung obliegen ausschließlich der Bundeswehr.

3.2.3.7 Für die bedarfsgerechte Steuerung wird der benötigte Luftraum und nicht die einzelne Windenergieanlage angewählt.

3.2.3.8 Zur weiteren Regelung der Errichtung, Einrichtung und des Betriebes der Windenergieanlagen [REDACTED] und [REDACTED] und ihrer bedarfsgerechten Steuerung ist der Abschluss des Vertrags zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundeswehr, und dem Windenergieanlagen-Betreiber erforderlich. **Der Vertrag muss vor Baubeginn geschlossen sein.** Er muss der Genehmigungsbehörde vorgelegt werden. Ein Vertragsentwurf wurde der Fa. BayWA r.e. von der militärischen Luftfahrtbehörde bereits zur Verfügung gestellt.

3.2.3.9 **Aufschiebende Bedingung:** Zur Inbetriebnahme aller Windenergieanlagen bedarf es der **vorherigen schriftlichen Genehmigung der Bundeswehr**, die der Genehmigungsbehörde ebenfalls bis zur bauaufsichtlichen Schlussabnahme vorzulegen ist.

3.2.3.10 **Vier Wochen vor Baubeginn** sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Fontainengraben 200, 53123 Bonn, sowie dem Luftfahrtamt der Bundeswehr, Flughafenstraße 1, 51147 Köln unter Angabe des

Zeichens II-0520-23-BIA

alle endgültigen Daten wie Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche, Gesamthöhe über NN, ggf. Art der Kennzeichnung und Zeitraum Baubeginn bis Abbaubeginn anzuzeigen.

3.2.4 Nebenbestimmungen zur Sicherstellung der Belange des Naturschutzes

3.2.4.1 Umweltbaubegleitung

Eine Umweltbaubegleitung (UBB) über den gesamten Zeitraum der vorbereitenden und der eigentlichen Bautätigkeiten einschließlich des Rückbaus der Altanlagen und der baulichen Herrichtung der Kompensationsflächen wird angeordnet.

Name, Adresse und Telefonnummer/ Handynummer des Baubegleiters/ der Baubegleiterin sind der Genehmigungsbehörde rechtzeitig vor Baubeginn schriftlich bekannt zu geben. Die Baubegleitung ist in Form von Protokollen zu dokumentieren und dem Landkreis Cuxhaven (UNB) innerhalb von jeweils 2 Werktagen digital zu übersenden.

Werden Baumaßnahmen im Zeitraum vom 15. März bis zum 31. Juli eines Jahres durchgeführt, so sind die betroffenen Bereiche durch eine avifaunistisch fachkundige Person rechtzeitig zuvor auf Vogelbrutplätze hin zu untersuchen. Die Ergebnisse sind der UNB rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten mitzuteilen und das weitere Vorgehen einvernehmlich abzustimmen.

3.2.4.2 Mitteilung der Bauzeiten

Aufschiebende Bedingung: Mind. 1 Monat vor Baubeginn ist der UNB ein Bauzeitenplan (einschließlich bauvorbereiten-der Arbeiten wie Herstellen von Logistik - oder Wegeflächen, Baufeldfreimachung, Gehölzschnittmaßnahmen, Rodungsarbeiten und Pflanzmaßnahmen) vorzulegen und bei Bedarf laufend zu aktualisieren. Insbesondere mitzuteilen ist die Wiederaufnahme von Bautätigkeiten nach längerer Unterbrechung bzw. die Abweichung vom Ablaufschema im vorgelegten Bauzeitenplan.

3.2.4.3 Ausführungsplanung Wegebau und interne Verkabelung, Mitteilung der Bauzeiten

Aufschiebende Bedingung: Mind. 1 Monat vor Baubeginn ist der UNB die Ausführungsplanung für den Wegebau und ein Lageplan der geplanten windparkinternen Verkabelung zur Abstimmung vorzulegen.

Aufschiebende Bedingung: Mind. 14 Tage vor Baubeginn ist ein gemeinsamer Termin der BayWa r.e. mit der Bauleitung, der Kreisstraßenmeisterei, der UNB und der ÖBB zu vereinbaren, um Details zur Bauverfahrensabwicklung (hier insbesondere Festlegung der Ausgestaltung des Hauptzufahrtbereiches an der K 66, erforderliche Vermeidungsmaßnahmen zum Baumschutz, erforderliche Gehölzumpflanzung und Gehölzrückschnittmaßnahmen) einvernehmlich abzustimmen.

3.2.4.4 Baumkontrolle

Rechtzeitig im Herbst vor der Beseitigung von Bäumen sind diese auf potentielle Vorkommen artenschutzrelevanter Arten in Bezug auf § 44 BNatSchG mit Hilfe gängiger Methoden

(bei Vorhandensein von Spalten und dergl. Kontrolle mit Hilfe eines Endoskops) durch fachkundige Personen nochmals überprüfen zu lassen.

Werden Fledermausquartiere, Fledermausvorkommen oder Vorkommen/Quartiere sonstiger geschützter Tierarten festgestellt, so ist die UNB unverzüglich zu informieren, um weitere Vorgehensweisen zu erörtern.

3.2.4.5 Erstinanspruchnahme der Flächen

Die Erstinanspruchnahme der Flächen z. B. zur Herstellung der neugeplanten Wege, Fundamente und Stellflächen ist außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit der Brutvögel bzw. der Hauptvegetationsperiode vorzunehmen, d. h. nicht in der Zeit vom 1. März bis 30. September eines jeden Jahres. Von dieser Nebenbestimmung kann nur ausnahmsweise und mittels einschlägiger Maßnahmen zur Verhinderung von Verstößen gegen Bestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG, die in einvernehmlicher Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde festgelegt werden, im Rahmen einer sachgerechten Umweltbaubegleitung abgewichen werden.

3.2.4.6 Baubedingte Flächeninanspruchnahmen

Jegliche zusätzliche baubedingte Flächeninanspruchnahme, die mehr als 50 m² über das abschließend beantragte Maß hinaus geht, ist im Vorfeld mit dem Landkreis Cuxhaven als UNB abzustimmen. Im Bereich von Grünland-, Ruderal- und Gehölzbiotopen sind baubedingte Flächeninanspruchnahmen zu vermeiden bzw. auf das konstruktiv erforderliche Mindestmaß zu beschränken. Baubedingt entstandene bodenoffene Bereiche auf Standorten mit Grünland- bzw. Ruderalbiotopen (z.B. im Zuge der Verlegung der internen Kabeltrasse) sind durch die Ansaat einer kräuterreichen Regio-Saatgutmischung zeitnah zu begrünen. Entsprechende Saatgutmischungen müssen nachweislich zertifizierter Herkunft der Herkunftsregion 1 „Nordwestdeutsches Tiefland“ sein; die Artenzusammensetzung ist zuvor mit der UNB abzustimmen.

3.2.4.7 Gehölzschutz

Alle Baumaßnahmen sind so durchzuführen, dass vorhandene Gehölze nicht gefährdet werden; Aufschüttungen, Abgrabungen, Lagerungen von Baumaterialien, Baustelleneinrichtungen und Bodenverdichtungen im Wurzel- und Kronenbereich sind unzulässig; die Richtlinien zum Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen bei Baumaßnahmen“ (R SBB 2023) sind verpflichtend anzuwenden. Dabei sind nicht nur die Bäume und Baumgruppen auf dem Bulmersberg als gesetzlich geschütztem Landschaftsbestandteil zu schützen, sondern explizit auch Einzelbäume ab einem Stammdurchmesser von 30 cm, gemessen in 1 m Höhe durch große Findlinge oder andere unverrückbare Absperrelemente so zu schützen, dass eine Beeinträchtigung der Bäume inklusive des Kronen-/ Wurzelbereichs (Kronentraufe plus 1,50 m) während der Bautätigkeiten ausgeschlossen werden kann. Wenn hiervon innerhalb des Kronen- / Wurzelbereichs abgewichen werden soll, ist dies zuvor mit der UNB abzustimmen.

3.2.4.8 Verbringung überschüssiger Bodenmassen

Über die Standorte der Verwendung überschüssiger Bodenmassen ist der UNB vorab aufgefordert schriftlich zu berichten. Sofern Boden in die freie Landschaft eingebaut werden soll, ist die vorherige Zustimmung der Naturschutzbehörde - auch unabhängig von den Regelungen der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) - vor Einbau des Bodens erforderlich. Wurzelbereiche von Gehölzen und die Inanspruchnahme von Wegeseitenräumen außerhalb des konstruktiv erforderlichen Umfangs sind vom Bodenauftrag grundsätzlich auszusparen. Mit Staudenknötterich belastetes Erdmaterial ist in ausreichender Tiefe zu entfernen und umgehend fachgerecht zu entsorgen (z. B. Biogasanlage/Müllverbrennung).

3.2.4.9 Nachbilanzierung

Spätestens 6 Wochen nach Abschluss der Bautätigkeiten ist dem Landkreis Cuxhaven eine Einmessung der tatsächlich in Anspruch genommenen Flächen vorzulegen. Ggf. ist eine entsprechende Nachbilanzierung im Sinne der Eingriffsregelung erforderlich. Ergänzend erforderlich werdende, über das Maß der Genehmigung hinausgehende Kompensationsbedarfe sind vom Rechteinhaber in einvernehmlicher Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde zu bilanzieren und umzusetzen. Entsprechende Sicherungen der Kompensationsmaßnahmen über Baulasten bzw. geeignete, vom LK Cuxhaven akzeptierte Verträge sind für die betreffenden Flurstücke vorzulegen.

3.2.4.10 Gestaltung Mastfußumfeld

Um möglichst wenige Insekten, Vögel und Fledermäuse in den Gefahrenbereich der WEA zu locken und die Kollisionsgefahr zu minimieren, dürfen während der gesamten Betriebsphase zumindest im Umfeld des auf den Boden projizierten Rotorbereichs plus jeweils 50 m keine neuen Wasser- oder Brachflächen mit Ruderalbeständen, Gehölzen oder dergleichen entstehen.

Auf den Mastfundamenten der Windenergieanlagen und deren o. g. Umfeld ist sowohl ein Aufwuchs von Ruderalvegetation / Gehölzen als auch die Entstehung kurzrasiger Flächen zu verhindern. Soweit möglich sind die Flächen in die landwirtschaftliche Nutzung zu integrieren und Sonderstrukturen zu vermeiden. Andernfalls ist eine dichte Grasfläche anzusäen und eine mindestens einmalige Mahd pro Jahr im Herbst auf eine Höhe nicht unter 10 cm durchzuführen. Vorhandene Sitzwarten oder als solche für Greife und Eulen geeignete Vertikalstrukturen sind – soweit nicht andere rechtliche Verpflichtungen entgegenstehen – aus dem Gefahrenbereich der WKA zu verlagern.

3.2.4.11 Beleuchtungseinrichtungen

Im Hinblick auf den Fledermausschutz ist die Installation von Beleuchtungseinrichtungen an den baulichen Anlagen bzw. in deren Umfeld über das in dieser Genehmigung enthaltene bzw. nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Maß hinaus unzulässig.

3.2.4.12 Kompensationsmaßnahmen

Ab Beginn der ersten Windpark-Baumaßnahme sind alle Pflege- und Bewirtschaftungsaufgaben auf den Kompensationsflächen einzuhalten. Die Kompensationsmaßnahmen sind zumindest bis zum nachweislich erfolgten vollständigen Rückbau aller Windkraftanlagen und Nebenanlagen zu erhalten und entsprechend zu bewirtschaften bzw. zu pflegen.

Bezüglich der beantragten Kompensationsmaßnahmenbeanspruchung im Kompensationsflächenpool am Holzrburger Wald (Maßnahmenblätter A 8 bis A 10) ist eine konkrete Fixierung der im Maßnahmenblatt A 9 dargestellten Grünlandkompensation ausschließlich beschränkt auf Feuchtheideflächen erforderlich. Ein entsprechender konkreter Lagenachweis und ein u.a. darauf bezogener, aber auch alle weiteren beantragten Maßnahmen abdeckender, mit der UNB einvernehmlich abgestimmter, gültiger Dienstleistungsvertrag mit den Niedersächsischen Landesforsten ist vor Baubeginn vorzulegen.

Als Kompensation für die noch einvernehmlich mit der UNB abzustimmende, unvermeidbare Rodung von Bäumen haben Ersatzpflanzungen und unter Berücksichtigung der Funktionen für Fledermäuse im räumlichen Zusammenhang zu erfolgen. Als Richtwert für die Festlegung von Ersatzpflanzungen gilt, dass pro 10 cm Stammdurchmesser ein Baum mittlerer Baumschulqualität (14-16 cm Stammumfang) nach zu pflanzen ist. Sachgerechte Ersatzbaumpflanzungen sind in Form von Lückenpflanzungen entlang der K66 (Abschnitt Sievern bis zum Kreisel und ggf. darüber hinaus) in Abstimmung mit der UNB und der Kreisstraßenmeisterei Dorum (04742-2075) an Fachfirmen zu beauftragen. Die Gehölzpflanzungen sind bis zum 1. März des auf den Baubeginn folgenden Jahres umzusetzen – eine Pflanzung in der jeweiligen Herbstperiode ist anzustreben.

3.2.4.13 Naturschutzfachliche Bauabnahme

Zeitnah nach Abschluss der Baumaßnahmen im Windpark und Herrichtung der Kompensationsflächen ist jeweils eine naturschutzfachliche Bauabnahme durch den Landkreis Cuxhaven als UNB erforderlich. Die Fertigstellung zur Abnahme ist der UNB schriftlich mitzuteilen. Die Abnahme von Gehölzpflanzungen erfolgt in der auf die Anpflanzung folgenden Sommerperiode, d. h. Juli/August, nach weitgehender Kultursicherung.

3.2.4.14 Nachweis Abschaltungen zum Fledermausschutz

Die Programmierung der in dieser Genehmigung - entsprechend der Antragsunterlagen - geregelten Abschaltung zum Fledermausschutz ist durch den Betreiber/ Hersteller sicherzustellen.

Der Beleg über die eingehaltenen Abschaltungen muss in jährlichen Berichten - mit vollständigen Temperatur- und Winddaten sowie Daten zur Rotordrehung der Anlage - der Genehmigungsbehörde in prüffähiger Form (Exceltabellen pro WEA und Betriebsjahr mit 10 Minuten Datensätzen für den festgesetzten Abschaltzeitraum, die die Voraussetzung erfüllen für eine Prüfung mit dem Tool Probat Inspektor) bis zum 01.02. eines jeden Jahres übermittelt werden.

Für Zeiträume, in denen WEA trotz Windgeschwindigkeiten kleiner gleich 7,5 m/s Strom produzierten, ist die Begründung hierfür (z. B. Temperatur kleiner 10 Grad Celsius) nachvollziehbar darzulegen.

3.2.4.15 Nachweis Abschaltungen zum Vogelschutz

Für die Abschaltregelungen nach bodenwendenden Bearbeitungen und Ernte-/ Mahdarbeiten sind entsprechende vertragliche Vereinbarungen der Genehmigungsinhaberin mit den betroffenen Flächenbewirtschaftern sowie Eigentümern erforderlich - jeweils unter Einräumung des Rechtsbehelfsverzichts. Entsprechende Nachweise sind dem Landkreis Cuxhaven vor der ersten Inbetriebnahme vorzulegen.

Der Genehmigungsbehörde ist ab der ersten Inbetriebnahme der Anlagen eine für die Einhaltung der temporären Abschaltungen nach bodenwendenden Bearbeitungen sowie Ernte- und Mahdarbeiten verantwortliche Person zu benennen. Auszüge aus den Betriebsbüchern der WEA sind auf Verlangen der Genehmigungsbehörde vorzulegen.

3.2.5 Nebenbestimmungen aus den Belangen der Wasserschutzbehörde

Wasserschutzgebiet:

- 3.2.5.1 Bei der Errichtung der Anlage hat der Erlaubnisinhaber die anerkannten Regeln der Technik zu beachten und die im Bauwesen erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Tätige Firmen sind auf die Lage im Wasserschutzgebiet und der Nähe zu Förderbrunnen hinzuweisen.
- 3.2.5.2 Die Baustelleneinrichtung und Bauausführung müssen so angelegt, hergerichtet und betrieben werden, dass eine Verunreinigung von ihr nicht ausgehen kann. Insbesondere ist darauf zu achten, dass keine Verunreinigung von den abgestellten Fahrzeugen und Baugeräten jeglicher Art ausgeht.
- 3.2.5.3 Es dürfen keine wassergefährdenden Bau- oder Füllstoffe verwendet werden. Der Einsatz von Müllverbrennungstasche ist nicht zulässig. Beim Einbau von Baustoffen und Ersatzbaustoffen sowie bei der Verwertung von mineralischen Abfällen, sind entsprechende Analysen auf Schadlosigkeit dem Landkreis Cuxhaven, Amt Wasser- und Abfallwirtschaft, vor Einbau vorzulegen. Gleiches gilt für den Unterbau von Befestigungen und Zufahrten.
- 3.2.5.4 Als Unterbau von Befestigungen und Zufahrten, sind nur Materialien zu verwenden, die eine schadlose Verwertung bzw. schadlosen Einbau gewährleisten. Der Nachweis ist Ihnen von der Lieferfirma auszuhändigen und dem Landkreis Cuxhaven vor Einbau vorzulegen.

- 3.2.5.5 Für die das Grundwasser berührenden Betonteile sind die Anforderungen des DVGW-Arbeitsblatt W 347 einzuhalten (Anforderungen an zementgebundene Werkstoffe in Trinkwasserschutzgebieten).
- 3.2.5.6 Im Zuge der Gründungsarbeiten sind nur unbelastete, nicht auswasch- oder auslaugbare Stoffe oder Baumaterialien zu verwenden, von denen aufgrund ihrer Eignung und ihres Einsatzes nachweislich keine Boden- oder Grundwasserverunreinigung ausgehen kann (Beschichtungen, Schalöl, Anstriche, Dichtstoffe etc.). Diese Anforderungen gelten auch für Materialien, die im Straßen- und Wegebau eingesetzt werden.
- 3.2.5.7 Ausgetretene wassergefährdende Stoffe sind umgehend aufzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen.
- 3.2.5.8 Unfälle oder andere Ereignisse, bei denen wassergefährdende Stoffe in das Gewässer oder in das Grundwasser gelangen können, sind der unteren Wasserbehörde unverzüglich anzuzeigen und entsprechende Maßnahmen zu ergreifen, damit die wassergefährdenden Stoffe nicht in das Gewässer abgeleitet werden. Die Leitstelle des Landkreises Cuxhaven ist in diesem Fall unverzüglich unter der Telefonnummer 0471/95897200 zu benachrichtigen.
- 3.2.5.9 weiteres Wasserrecht:
Wasserrechtliche Erlaubnisse zur Grundwasserhaltung / -absenkung während der Bau- phase (Fundamente) sind nicht in diese Genehmigung einkonzentriert und werden daher separat durch die Wasserschutzbehörde ergänzend geprüft werden.
Ansprechpartner ist Herr Schlenkert, Telefon: 04721 66-2528, Fax: 04721 66-270412, E-Mail: a.schlenkert@landkreis-cuxhaven.de

3.2.6 Nebenbestimmungen zur Sicherstellung der Verkehrssicherheit (Kreisstraße K 66)

- 3.2.6.1 Bau- und betriebsbedingter Schottereintrag auf die K 66 über die Windparkzufahrten ist aus Verkehrssicherheitsgründen unbedingt zu vermeiden. Die temporären Zufahrtsbereiche zu und von der K 66, bzw. die Kreuzungsbereiche mit der Kreisstraße, sind in einvernehmlicher Abstimmung mit dem Landkreis Cuxhaven als Straßenbaulastträger, vertreten durch die Kreisstraßenmeisterei Dorum (04742-2075), im Nahbereich der Kreisstraße mit zu begründenden Rasengitterwabensteinen zu befestigen.
- 3.2.6.2 Die an die Kreisstraße 66 anschließenden Baustraßen sind vom Acker aus zu bauen, um den Verkehr auf der Kreisstraße möglichst wenig zu beeinträchtigen.
- 3.2.6.3 Der zur Erschließung vorgesehene Gemeindeweg „Bullmersfeld“ (Flurstk.-Nr. 13, Flur 111, Gemarkung Sievern) ist in den ersten 5 m von der Kreisstraße vor Beginn der Bauarbeiten mit einer Asphalttragschicht (auf dem vorhandenen Schotter) zu befestigen.
- 3.2.6.4 Im Bereich der neu zu errichtenden Anschlussstellen der (temporären) Zuwegungen zur/ von der Kreisstraße haben die (temporären) Verrohrungen der Straßenseitengräben mit Schwerlastrohren DN 400 zu erfolgen.
- 3.2.6.5 Das Gefälle der neu zu errichtenden/ zu ertüchtigenden Zufahrten hat jeweils von der Kreisstraße wegzuführen, damit kein Wasser von den Zufahrten auf die Kreisstraße gelangt.
- 3.2.6.6 Die temporären Baustraßen sind im Einmündungsbereich der Kreisstraße auf Geogewebe zu errichtet.
- 3.2.6.7 Vor unvermeidbare Fällungen kreiseigener Straßenbäume in den Einmündungsbereichen ist gegenüber dem Landkreis Cuxhaven als Straßenbaulastträger Wertausgleich und Ersatz zu leisten. Zur Wertermittlung ist daher dem Landkreis Cuxhaven ein Fachgutachten eines amtlich vereidigten Gutachters anhand der Koch'schen Werttabelle vorzulegen. Sachgerechte Ersatzbaumpflanzungen sind in Form von Lückenpflanzungen entlang der

K66 (und ggf. darüber hinaus) in Abstimmung mit der Kreisstraßenmeisterei Dorum (04742-2075) von Fachfirmen durchführen zu lassen.

- 3.2.6.8 Baumstubben im Straßenseitenraum der K 66 sind komplett (mittels Fräse) zu beseitigen, um zukünftige Mahdarbeiten nicht zu behindern.
- 3.2.6.9 Rechtzeitig **vor Baubeginn** (mind. 14 Tage) ist ein gemeinsamer Termin der Fa. BayWa r.e. (bzw. des Genehmigungsinhabers zum Zeitpunkt des Baubeginns) mit dem Landkreis Cuxhaven als Straßenbaulastträger, vertreten durch die Kreisstraßenmeisterei Dorum (04742-2075), zu vereinbaren, um Details zur Bauverfahrensabwicklung im Bereich der Kreisstraße 66 abzusprechen. Eine gemeinsame Beweissicherung **vor** Baubeginn (u.a. über eine Fotodokumentation) sowie eine Endabnahme durch die Kreisstraßenmeisterei sind erforderlich.

3.2.7 Nebenbestimmungen aus den Belangen der Bodenschutz- und Abfallbehörde

- 3.2.7.1 Für ausgehobene Erdmassen, die zwischengelagert werden und nicht für anderweitige, aus Gründen der Standsicherheit notwendige Bauzwecke (z. B. Bankettenanschüttung u. Fundamentauflasten) verwendet werden, ist die Lagerung, Verwertung und der Verbleib über die Bauaufsichtsbehörde mit der Naturschutzbehörde und Bodenschutz- und Abfallbehörde abzustimmen.
- 3.2.7.2 Zur Vermeidung oder Minimierung von Bodenverdichtungen, insbesondere durch Kettenfahrzeuge, sind möglichst lastverteilende Matten auszulegen.
- 3.2.7.3 Durch die Maßnahmen darf es zu keiner Verschlechterung der Vorflutverhältnisse der angrenzenden Flächen unbeteiligter Dritter kommen. Der ordnungsgemäße Wasserabfluss in den Gewässern ist jederzeit zu gewährleisten.
- 3.2.7.4 Um beim Rückbau der Windenergieanlagen Grundwasser- u. Bodenbeeinträchtigungen zu vermeiden und die uneingeschränkte landwirtschaftliche Folgenutzung der Böden sicherzustellen, ist die Zerlegung der Windenergieanlagen auf das für den Abtransport benötigte Maß beschränkt. Es gelten die Auflagen zum Rückbau der Windenergieanlagen: Siehe Ziffern: 3.2.1.ff.!

3.2.8 Nebenbestimmungen zur Sicherstellung der Belange der Gewerbeaufsicht

- 3.2.8.1 Bei der Planung und Durchführung der Baumaßnahme ist die Baustellenverordnung – BaustellV – vom 10.06.1998 zu beachten. Dem Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven ist spätestens 2 Wochen vor Einrichtung der Baustelle eine Vorankündigung zu übermitteln.
- 3.2.8.2 Die Aufzugsanlage (Befahranlage) ist vor erstmaliger Inbetriebnahme von einer zugelassenen Überwachungsstelle zu prüfen. Bei der Prüfung ist auch festzustellen, ob die getroffenen sicherheitstechnischen Maßnahmen geeignet und wirksam sind und ob die Frist für die nächste wiederkehrende Prüfung nach BetrSichV zutreffend festgelegt wurde. Eine Kopie der Prüfbescheinigung ist dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven vor Inbetriebnahme zu übersenden.
- 3.2.8.3 Die zuständige Feuerwehr ist über die toxischen Gefahren und Sicherheitsabstände, die bei einem Schadenfeuer an den WEA auftreten können, im Vorfeld umfassend zu informieren. Der zuständigen Feuerwehr sind geeignete Unterlagen zur Verfügung zu stellen, so dass eine Lotsenfunktion für die Anforderung weiterer Rettungskräfte, wie z. B. Höhenrettung und Notarzt, gewährleistet ist (Lageplan der WEA mit Anfahrtsskizze, Koordinatenangaben, technische Angaben über die Anlagen: u. a. Anlagentyp, Nabenhöhe, Rotordurchmesser) vorzulegen.
- 3.2.8.4 Durch eine Beurteilung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdung ist zu ermitteln, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes hinsichtlich Montage und Betrieb

der Windenergieanlage erforderlich sind. Das Ergebnis dieser Gefährdungsbeurteilung, die festgelegten Maßnahmen des Arbeitsschutzes und das Ergebnis ihrer Überprüfung sind schriftlich zu dokumentieren und auf Verlangen vorzulegen.

4. Sachverhaltszusammenfassung, Begründung der Nebenbestimmungen, Zusammenfassende Darstellung, Genehmigungsentscheidung und Begründung

Im nachstehenden Abschnitt wird die Antragsstellung, deren Bearbeitung und anschließend die Entscheidung zum Antrag soweit erforderlich dargestellt bzw. begründet.

4.1 Sachverhaltszusammenfassung

Die Firma BayWa r.e. Wind GmbH, Arabellastraße 4 in 81925 München hat mit Antrags Schreiben vom 23.01.2023, hier eingegangen am 28.02.2023, die Erteilung einer Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von sieben Windenergieanlage des Typs „Nordex N-149“ mit einer Leistung von je 5,7 MW sowie den Rückbau von 11 Bestands-Windenergieanlagen des Typs „AN Bonus“ mit einer Leistung von jeweils 1,0 MW im Windpark bei Sievern (Stadt Geestland) nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) beantragt.

Die sieben neuen Windenergieanlagen haben eine Nabenhöhe von 125 m, einen Rotordurchmesser von je 149,00 m bei einer Gesamthöhe von 200 m.

Die Errichtung und der Betrieb der sieben WEA sind auf folgenden Flurstücken in der Gemarkung Sievern u. folgenden Koordinaten (Koordinatensystem: UTM ETRS 89 Zone 32) geplant:

WEA 01	Gemarkung Sievern, Flur 111, Flurstück 37/1	<u>RW: 475 719,5</u>	<u>HW: 5 943 174,5</u>
WEA 02	Gemarkung Sievern, Flur 112, Flurstück 42	<u>RW: 474 514</u>	<u>HW: 5 943 015</u>
WEA 03	Gemarkung Sievern, Flur 112, Flurstück 50	<u>RW: 474 450</u>	<u>HW: 5 942 639</u>
WEA 04	Gemarkung Sievern, Flur 111, Flurstück 8	<u>RW: 474 989</u>	<u>HW: 5 942 752</u>
WEA 05	Gemarkung Sievern, Flur 111, Flurstück 62	<u>RW: 474 866</u>	<u>HW: 5 942 347,5</u>
WEA 06	Gemarkung Sievern, Flur 111, Flurstück 35/1	<u>RW: 475 402</u>	<u>HW: 5 943 407</u>
WEA 07	Gemarkung Sievern, Flur 109, Flurstück 34/1	<u>RW: 475 986</u>	<u>HW: 5 943 677.</u>

Im Zusammenhang mit der Errichtung der sieben neuen Windenergieanlagen sind darüber hinaus folgende Maßnahmen geplant: Errichtung von sieben Kranstellflächen, wegebaulichen Maßnahmen, Baustelleneinrichtungen, unterirdische Verkabelungen innerhalb der Windparkfläche und Maßnahmen zur naturschutzfachlichen Kompensation der Eingriffe.

Die elf Bestands-Windenergieanlagen vom Typ AN BONUS 1MW auf den in den Antragsunterlagen dokumentieren Flurstücken, Standorten/ Koordinaten werden – wie beantragt - vollständig zurückgebaut.

Die Errichtung der sieben neuen Windenergieanlagen bedarf nach § 4 i.V.m. § 10 BImSchG i.V.m. § 1 sowie Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.

Nach Ifd. Nr. 8.1 der Anlage 1 zur Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten -ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz- ist der Landkreis Cuxhaven, Vincent-Lübeck-Straße 2, 27474 Cuxhaven zuständige Genehmigungsbehörde. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wäre formal entspr. §§ 3 ff. i.V.m. Ziffer 1.6.2 der Anlage 1 UVPG durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln gewesen, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Die Antragstellerin hat freiwillig eine Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt und dem Antrag entsprechende Unterlagen beigefügt. Das Genehmigungsverfahren war daher unter Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 4 i.V. mit § 10 BImSchG in einem Verfahren mit

Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen. Das geplante Vorhaben wurde nach § 10 Abs. 3 BImSchG bekannt gemacht.

Zusammen mit den Antragsunterlagen wurden die für die Umweltverträglichkeitsprüfung notwendigen Unterlagen nach § 4e der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) mit öffentlich ausgelegt. Die datenschutzrelevanten Unterlagen / Betriebsgeheimnisse wurden namentlich benannt, aber nicht öffentlich ausgelegt.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die Antragsunterlagen nach §§ 4, 4e der 9. BImSchV lagen gemäß § 10 Absatz 3 BImSchG i.V.m. § 9 Absatz 2 der 9. BImSchV i.V.m. §§ 1 u. 3 PlanSiG vom 29.09.2023 bis einschließlich 30.10.2023 an den folgenden Stellen zur Einsichtnahme öffentlich aus:

- auf der Homepage des Landkreises Cuxhaven unter „<https://cloud.landkreis-cuxhaven.de/index.php/s/mP94R8CKkCPFL5p>“ sowie
- auf dem Umweltportal des Landes Niedersachsen: <https://uvp.niedersachsen.de>

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben waren während der Einwendungsfrist, diese begann gem. § 10 Absatz 3 Satz 4 BImSchG am 29.09.2023 und endete mit Ablauf des 14.11.2023, schriftlich bei der Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Cuxhaven geltend zu machen. Mit Ablauf dieser Frist waren für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG).

Der Erörterungstermin wurde am 07.12.2023, ab 10:00 Uhr, im Raum 1 „Sitzungssaal“ des Landkreises Cuxhaven, Vincent-Lübeck-Straße 2, 27474 Cuxhaven, durchgeführt. Die vorliegenden Einwendungen wurden erörtert.

Das Beteiligungsverfahren wurde durchgeführt. Letzte Rückläufe aus Beteiligungsverfahren sind am 26.06.2024 der Genehmigungsbehörde/ Immissionsschutzbehörde zugegangen. Hieraus ergehende Nebenbestimmungen wurden in dieser Genehmigung vollständig berücksichtigt / übernommen.

4.2 Begründung der Bedingungen, der aufschiebenden u. auflösenden Bedingungen und weiteren Nebenbestimmungen

Im Folgenden sind die unter Ziffer 3 aufgeführten Bedingungen (Ziffer 3.1) und weitere Nebenbestimmungen (Ziffer 3.2) begründet.

4.2.1 Begründung Bau- und BImSchG-rechtlicher Bedingungen (Ziffer 3.1.1 bis 3.1.11) und weiterer Nebenbestimmungen der Bau- und BImSchG- Behörde (Ziffer 3.2.1.1 bis 3.2.21)

Zu Ziffer 3.1.1 und 3.1.2:

Für die Sicherstellung des Rückbaus im Sinne von § 35 Absatz 5 BauGB der hier genehmigten Windenergieanlagen sind Rückbaubürgschaftsurkunden vorzulegen. Die festgesetzte Summe je WEA ergibt sich grundsätzlich aus den Antragsunterlagen unter Berücksichtigung einer Aufzinsung über 20 Jahre um den durchschnittlichen Inflationsfaktor.

Die Genehmigungsbehörde ist nach § 35 (5) Satz 3 BauGB verpflichtet, die vollständige Beseitigung der baulichen Anlage nach deren Betriebseinstellung sicher zu stellen. Hierzu kann gegebenenfalls auch eine Ersatzvornahme notwendig werden, die mit erheblichen Kosten verbunden sein kann. Die Bürgschaft sichert dieses Risiko ab. Zudem wird es dadurch für den letzten Anlagenbetreiber uninteressant, sich seiner Rückbauverpflichtung zu entziehen. Das Risiko besteht ab Baubeginn, daher ist die Bürgschaft vor Baubeginn zu hinterlegen. Denkbare Verwertungserlöse können nicht berücksichtigt werden. Es ist zum einen nicht sichergestellt, dass diese realisiert werden können. Zum anderen ist nicht sichergestellt, dass diese der Genehmigungsbehörde zustehen würden.

Werden Windenergieanlagen nach Aufgabe nicht vom Betreiber oder vom/von dem/den Grundstückseigentümer(n) selbst zurückgebaut, kann die untere Bauaufsichtsbehörde den Rückbau durch bauaufsichtliche Beseitigungsverfügung nach § 79 NBauO anordnen. Die Umsetzung kann verwaltungsrechtliche im Rahmen der Ersatzvornahme vollstreckt werden. Die hierfür entstehenden Kosten kann die Behörde vom Störer verlangen. Eine Absicherung ist in jedem Falle erforderlich, da bei bestehender Zahlungsunfähigkeit der Rechtsträger der unteren Bauaufsichtsbehörde ggf. keine Möglichkeiten hat, um die gezahlten Kosten der Ersatzvornahme mit Erfolg einzutreiben.

Demgemäß stellt § 35 Abs. 5 S. 3 BauGB klar, dass die untere Bauaufsichtsbehörde die Einhaltung der Rückbauverpflichtung sicherstellen soll. Als Sicherheiten kommen nach dem Wortlaut durch Landesrecht vorgesehene Baulasten sowie andere Sicherheiten in Frage. Die Sicherung ist notwendig, da die Verpflichtungserklärung keine dingliche Wirkung hat und den Rechtsnachfolger nicht bindet. Die Übernahme einer Baulast oder Grunddienstbarkeit tatsächlich nicht geeignet, da sie keine Gewähr gibt, dass der Rückbau auch tatsächlich erfüllt wird. Geeigneter ist eine finanzielle Sicherheit, die im Falle der Ersatzvornahme eintritt. § 232 BGB ist entsprechend anzuwenden (§ 232 Abs. 2 BGB, Bürgschaft). In Betracht kommt eine Rückbaubürgschaftsurkunde einer deutschen Großbank auf erstes Anfordern. Bei der Eignung des Sicherungsmittels kommt es insbesondere auf die Insolvenzfestigkeit und den unbedingten Zugriff sowie zeitliche Unbegrenztheit an. Die Höhe der Sicherheitsleistung richtet sich nach den zu erwartenden Kosten des Rückbaus (Brügelmann/Dürr, 129. EL Januar 2024, BauGB § 35 Rn. 327). Die Höhe der geforderten Sicherheit muss dem Gebot der Verhältnismäßigkeit entsprechen und trotz ihres pauschalierenden Charakters nachvollziehbar sein (Battis/Krautzberger/Löhr/Mitschang/Reidt, 15. Aufl. 2022, BauGB § 35 Rn. 183). Das heißt, dass die Rückbauabsicherung nicht unangemessen niedrig noch übermäßig hoch sein darf. Eine Pauschalierung der Kostenhöhe ist möglich (BVerwG, Urt. v. 17.10.2012, Az.: 4 C 5/11). Es sind die zu erwartenden tatsächlichen Rückbaukosten nach Stilllegung der Anlage heranzuziehen.

Eine Aufzinsung (von Wirksamkeit der Genehmigung an) und über die Laufzeit der Betriebsdauer (durchschnittliche Inflationsrate über Laufzeit 20 Jahre). Die Betriebsdauer richtet sich bei Windenergieanlagen primär an der zeitlichen Gültigkeit des Standsicherheitsnachweises. Nach Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes Mannheim ist es verhältnismäßig, die Rückbaukosten auf 5 % der Gesamtinvestitionskosten zu bestimmen (VGH Mannheim, Urt. v. 31.03.2015, Az.: 3 S 2016/14). Die detaillierte Berechnung der Höhe der Rückbausumme kann der Genehmigungsinhaber bei Bedarf vorgelegt werden.

Die in Ziffer 3.1.1 geforderte Rückbaubürgschaftshöhe i.H.v. [REDACTED] Euro sichert bislang die zum heutigen Tag notwendigen Rückbaukosten, welche auf die zukünftigen 20 Jahre mit dem durchschnittlichen Inflationsfaktor der vergangenen 20 Jahre hochgezinst wurde und zeitlich auf 20 Jahre begrenzt ist.

Ermittlung der Rückbausicherung für 20 Jahre (= Regelfallansatz auf Basis durchschnittlicher Betriebsdauer):

Reine Herstellungskosten <u>je WEA</u> und Nebenanlagen gemäß Antrag Register 13.0:	[REDACTED] €
<u>Zuzüglich Mehrwertsteuer 19 %</u>	[REDACTED] €
= Herstellungskosten je WEA brutto	[REDACTED] €
<u>x 7 WEAn = Gesamtherstellungskosten WP Sievern Repower:</u>	[REDACTED] €

Von Herstellungskosten gesamt anzusetzende 5 Prozent	=	[REDACTED] €
Durchschn. Aufzinsungsfaktor Inflationsausgleich 20 Jahre	=	[REDACTED] Prozent
Dauer der Aufzinsung nach vorauss. Betriebsdauer	=	20 Jahre

<u>Ergibt eine Rückbau-Bürgschaftshöhe von insg. (gerundet)</u>	=	[REDACTED] €
---	---	--------------

In der Folge dessen ist die Absicherung der Rückbaukosten ab Jahr 21 nach Baubeginn nicht mehr gewährleistet. Somit ist für das Jahr 21 nach Baubeginn die Bürgschaft neu vorzulegen für die weiteren Jahre des Betriebs. Die - der weiteren Restlaufzeit angepasste - Rückbau-Bürgschaftsurkunde wird Zug-um-Zug mit der – nach Erfüllung zu Nr. 3.1.1 – hier vorliegenden und für 20 Jahre gültigen Bürgschaftsurkunde durch zu tauschen sein, um die Voraussetzungen des § 35 (5) Satz 3 BauGB weiterhin gerecht zu werden.

Im Falle dessen, dass nach Ablauf von 19,5 Jahren (ab Datum der ersten Bürgschaft) der Genehmigungsbehörde keine weiterführende und angepasste Rückbaubürgschaftsurkunde vorliegt, erlischt diese Genehmigung.

Die Verhältnismäßigkeit der Forderung der Anschluss-Bürgschaftsurkunde 6 Monate vor Ablauf der Bürgschaftsurkunde gem. Position 3.1.2 ist gegeben, da nur so das Kostenausfallrisiko einer Ersatzvornahme nahtlos abgesichert werden kann.

Die Nebenbestimmung 3.1.3 ist erforderlich, um den rechtlichen Vorgaben des § 35 Abs. 5 BauGB auch im Falle eines Betreiberwechsels gerecht werden zu können. Die Genehmigungsbehörde hat sicherzustellen, dass auch im Falle eines Betreiberwechsels a) jederzeit die Rechtsinhaberin dieser Genehmigung bekannt ist und b) die Absicherung des vollständigen Rückbaus gem. § 35 BauGB jederzeit sichergestellt ist.

Die Nebenbestimmung 3.1.4 ist geeignet, erforderlich und angemessen, um Gefahren durch Eisfall und/oder Eiswurf auf Schutzgüter Mensch, Tier und Verkehr weitestgehend zu minimieren. Die Genehmigungsbehörde hat hierzu die nötigen / erforderlichen Maßnahmen anzuordnen.

Die Nebenbestimmung 3.1.5 begründet sich aus den §§ 74, 76 NBauO. Nur unter Zuhilfenahme des geforderten Bauablaufplans kann die Genehmigungsbehörde rechtzeitig und somit vorausschauend eine Prüfung der Einhaltung öffentlich-rechtlicher Vorschriften und Anforderungen durchführen sowie die ordnungsgemäße Erfüllung der Pflichten der am Bau beteiligten überprüfen.

Die Nebenbestimmung 3.1.6 begründet sich aus den §§ 76 u. 77 NBauO. Zur Schlussabnahme werden alle BImSchG- und baurechtlich relevante Vorgaben gem. Antrag und Genehmigung geprüft und mittels Schlussabnahmebericht abgenommen.

Die Nebenbestimmung 3.1.7 begründet sich aus dem Luftverkehrs- und Gefahrenabwehrrecht. Der Vertragsabschluss nebst Vorlage ist vor Inbetriebnahme notwendig, um die Verteidigungssicherheit der Bundesrepublik nicht beeinträchtigt zu wissen.

Die Nebenbestimmungen 3.1.8 bis 3.1.11 begründet sich aus § 64 und § 65 NBauO. Der gegengeprüfte Nachweis der Standsicherheit der genehmigungsgegenständlichen Windenergieanlagen ist zwingende Voraussetzung vor Inbetriebnahme der WEAn. Dazu notwendige / erforderliche Unterlagen und Nachweise sind durch die Bauaufsicht oder dessen Belehene/ bevollmächtigt Beauftragte einzufordern.

Die Nebenbestimmung 3.2.1.1 fußt auf § 76 (1) NBauO. Die Genehmigungsbehörde muss darüber informiert sein, ob und wann eine Genehmigung in Anspruch genommen wurde. Es ist erforderlich, dass die Genehmigungsbehörde die Baustelle bei Bedarf überwachen kann.

Die Nebenbestimmung 3.2.1.2 fußt auf § 76 (1) NBauO. Die Genehmigungsbehörde muss – um die Nebenbestimmung 3.2.1.1 erfüllen zu können, einen fest-bestimmten Ansprechpartner genannt bekommen. Nach dauerhafter Betriebseinstellung ist nach § 35 (5) BauGB sicherzustellen, dass keine Störungen oder Belastungen verbleiben.

Zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen und mit geltendem Baurecht vereinbaren Errichtung der Windenergieanlagen in Verbindung mit dem Rückbau von Bestandsanlagen ist es erforderlich, dass die Bauaufsichtsbehörde die Baustelle überwachen und ein Bauleiter bestellt wird. Zur Kenntnis und Steuerung von Überwachungsterminen sind die Vorlage einer

Baubeginnanzeige, des aktualisierten Bauablaufplanes sowie eine baurechtliche Schlussabnahme notwendig.

Zu Nebenbestimmung 3.2.1.3: Die Schlussabnahme nach § 77 (3) NBauO ist notwendig, um sicherzustellen, dass die Anlage der Genehmigung entsprechend umgesetzt wurde.

Zu den Nebenbestimmungen 3.2.1.4 bis 3.2.1.8: Begründung für den vollständigen Rückbau:

Das Bauprojekt darf nach dauerhafter Beendigung der zulässigen Nutzung keine schädigenden oder störenden Auswirkungen auf menschliche Aktivitäten oder die Umwelt haben. § 35 Abs. 5 S. 2 BauGB fordert daher „das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen“. Das Vorhaben umfasst auch die unterirdischen Teile.

Die wahrscheinlichste menschliche Nachnutzung ist die Landwirtschaft. Dazu ist nicht nur eine ungehinderte, bei Bedarf auch tiefgehende, Bodenbearbeitung nötig; es muss auch Staunässe durch flächige Strukturen wie eine Fundamentplatte vermieden werden. Unterhalb der von der Bodenbearbeitung betroffenen Zone ist Platz für Leitungsbau zu berücksichtigen. Auch eine prinzipiell denkbare zukünftige Bebauung mit unterkellerten Gebäuden darf nicht behindert werden. Für eine natürliche Entwicklung sollen auch tiefwurzelnde Pflanzen ausreichend Wurzelraum finden. Wasser soll ungestört versickern und der Grundwasserfluss nicht unterbrochen werden. Die zu vermeidenden Störungen würden vor allem von einer verbleibenden Fundamentplatte ausgehen.

Für den Rückbau der Windenergieanlagen ist es aus baurechtlicher, bodenschutzrechtlicher und wasserwirtschaftlicher Sicht erforderlich, dass das Betonfundament entfernt wird, damit die Fläche nach dem Rückbau wieder landwirtschaftlich genutzt werden kann. Dazu ist die obere Bodenschicht und insbesondere der humose Mutterboden entsprechend ihres ursprünglichen Aufbaus wieder herzustellen.

Die weiteren gefahrenabwehrrechtlichen Nebenbestimmungen Ziffer 3.2.1.9 bis 3.2.24 stellen sicher, dass die Schutzgüter Mensch und Natur keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen in der Bau- und Betriebsphase der Windenergieanlage zu erwarten hat bzw. auf das absolute Minimum reduziert werden.

Die nach geltenden Gesetzen und Richtlinien erforderliche Standsicherheit der Windenergieanlage sowie zur Vermeidung / Verringerung der Eisabwurfgefahr, einer zusätzlichen aber durch Einrichtung einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung vermeidbaren Mehrimmission von Licht, Schall und Schattenwurf während des Betriebes der WEA.

Weiterhin sind die Umsetzung und Beachtung weiterer rechtlicher Vorgaben (NBauO, BauGB, BImSchG, TA Lärm i.V.m. den LAI-Hinweisen, AVV Luftverkehrshindernisse etc.) beim Bau der Windenergieanlagen und bei deren Betrieb sicherzustellen.

Entsprechend wurden Nebenbestimmungen aufgrund dieser rechtlichen Vorgaben in Bezug auf Schallwerte und Schattenwurfzeiten sowie zur farblichen Gestaltung der Windenergieanlagen gegeben.

Hinweise auf das Baunebenrecht zu baurechtlich verfahrensfreier, temporärer Baustelleneinrichtungen stellen sicher, dass das Baunebenrecht einzuhalten ist (u.a. Wasser- und Naturschutzrecht).

4.2.2 Begründung zu Bedingungen (Ziffer 3.1.12 und 3.1.13) und weitere Nebenbestimmungen (Ziffer 3.2.2 und 3.2.3.1 bis 3.2.3.10) zu Belangen der zivilen und militärischen Luftverkehrssicherheit

Die Nebenbestimmungen 3.1.12 und 3.1.13 begründen sich aus dem Luftverkehrs- und Gefahrenabwehrrecht. Eine Beeinträchtigung und / oder Gefahr für den Flugverkehr ist durch geeignete Maßnahmen weitestgehend zu minimieren. Hierzu zählen die rechtzeitige Anzeige von hohen Bauten wie Windenergieanlagen und das Bekanntsein der ordnungsgemäß funktionierenden Nachtkennzeichnung solcher Bauten.

Da bauliche Hindernisse mit einer Bauhöhe von über 100 m über Grund gem. § 14 LuftVG der luftfahrtrechtlichen Zustimmung bedürfen, werden etwaige militärische flugbetriebliche Einwände/Bedenken über das Beteiligungsverfahren der zivilen Luftfahrtbehörde berücksichtigt.

Die geplanten Windenergieanlagen ist in einem Bereich geplant, in dem die Bewegung des Rotors der Windenergieanlagen eine Störung des militärischen Flugsicherungsradars des militärischen Flughafens Nordholz generiert, die eine sichere, radarbasierte Flugführung nicht mehr zulässt. In der Folge wäre es mit sehr großer Wahrscheinlichkeit möglich, dass ein Luftfahrzeug für mehr als drei Antennenumdrehungen nicht sichtbar ist, was zu einem Erfassungsverlust führt. Durch die geplante Windenergieanlage wird in Verbindung mit bestehenden und geplanten Anlagen eine Störzone generiert, die zu dem nicht hinnehmbaren Risiko einer schwerwiegenden Kollision oder eines Absturzes für das betroffene Luftfahrzeug und seine Insassen führen kann.

Der Ausschluss dieser Störwirkung und daraus resultierender Folgen für Luftfahrzeug und Insassen ist Voraussetzung für die Erteilung der Zustimmung nach § 18 a LuftVG. Aus diesem Grunde ist es erforderlich, die Leistung bzw. die Rotorgeschwindigkeit der Anlage zu reduzieren oder die Windenergieanlage abzuschalten. Dafür stehen technische Lösungen zur Verfügung, die eine solche Steuerung grundsätzlich ermöglichen. Da in jedem Einzelfall speziell darauf abgestimmte technische und organisatorische Anpassungen erforderlich sind, darf der Betrieb der Windenergieanlage erst nach Zustimmung der zuständigen Bundeswehrdienststelle aufgenommen werden (Nebenbestimmungen 3.2.3.9 und 3.2.3.10). Nur so ist die Sicherheit des Flugverkehrs zu gewährleisten. Ob und wie lange die Windenergieanlage reduziert oder gar nicht betrieben wird, muss im Zugriff der Bundeswehr liegen, weil die entsprechenden Angaben über den Flugverkehr nur dort vorliegen und eine Weitergabe an Dritte aus Gründen der militärischen Sicherheit ausgeschlossen ist (Nebenbestimmung 3.2.3.4).

Ohne die bedarfsgerechte Steuerung der [REDACTED] und der [REDACTED] wären die Voraussetzungen für die Erteilung einer Genehmigung am beantragten Standort für die Windenergieanlagen nicht erfüllt und der Antrag wäre für diese beiden WEA abzulehnen. Daher ist die Auflage erforderlich und verhältnismäßig. Sie belastet den Antragssteller/ Genehmigungsinhaber zwar, ermöglicht jedoch andererseits überhaupt erst die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlagen.

Es ist zu Erreichung der für den Flugverkehr erforderlichen Sicherheit unumgänglich, dass Schaltvorgänge nur durch die Bundeswehr ausgelöst werden (Nebenbestimmung 3.2.3.1 bis 3.2.3.6). Diese Forderung dient ebenfalls der Aufrechterhaltung der Voraussetzungen, unter denen eine Zustimmung nach § 18a LuftVG überhaupt möglich ist. Damit zusammenhängende finanzielle Verluste aufgrund von Anlagenstillstand oder reduzierter Leistung sind dem Betreiber zuzumuten.

Der Betreiber der Windenergieanlage muss alle für die Implementierung der Technologie aufzuwendenden Kosten tragen, da die Bundeswehr das Erfordernis nicht auslöst und auch nicht Nutznießer dieser Neuerung ist (Nebenbestimmung 3.2.3.2).

Es wird auch vor dem Hintergrund der einzelfallbezogenen Details gefordert, die technischen Maßnahmen vorab mit der Bundeswehr abzustimmen. Dadurch werden Anforderungen und Abläufe transparenter und es wird im Sinne des Antragsstellers/Betreibers die Zustimmung für die Inbetriebnahme der Windenergieanlage gefördert (Nebenbestimmung 3.2.3.3).

Die Nebenbestimmung 3.2.3.3 sichert die Betriebsbereitschaft der Schaltfunktionen ab und regelt zusätzlich die Abschaltung im Falle jedweder Störung. Die Auflage dient damit der dauerhaften Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen bezüglich der erteilten Zustimmung nach § 18 a LuftVG.

Die Nebenbestimmung 3.2.3.4 enthält Regelungen, die das Bedienelement betreffen. Sie stellen sicher, dass der bei der Bundeswehr zu leistende, organisatorische Aufwand durch

ein zentrales Bedienelement und weitere Zugänge für andere Systeme begrenzt wird. Die Forderung begünstigt auch die Betreiberseite, weil eine Begrenzung des Aufwandes bei der Bundeswehr letztlich auch erwarten lässt, dass sich der Aufwand auf Betreiberseite ebenfalls in Grenzen hält. Je reibungsloser das System bei der örtlichen militärischen Flugsicherung funktioniert, desto geringer wird der durch den Betreiber zu leistende Aufwand ausfallen.

Die Mitteilung an die Genehmigungs- und Überwachungsbehörde, es sei beabsichtigt oder es werde geplant, die Abschaltanlagen außer Betrieb zu nehmen (Nebenbestimmung 3.2.3.5), ist erforderlich, weil militärisch genutzte Flugplätze nach deren Aufgabe für zivile Zwecke ggf. weitergenutzt werden und dann andere Regelungen zu treffen sind. Da die Systeme bis zu diesem Zeitpunkt ohnehin aufrecht zu erhalten sind, entsteht dem Betreiber durch die Forderung einerseits kein Nachteil, ermöglicht andererseits aber rechtzeitiges Handeln.

Die Mitteilung der Angaben gemäß dient der Erfassung der Windenergieanlagen als Luftfahrthindernis für den Bereich der übergeordneten, allgemeinen zivilen wie militärischen Flugsicherheit auch durch die Deutsche Flugsicherung (DFS).

4.2.3 Begründung der Bedingung der Archäologischen Denkmalpflege (Bodendenkmale) (Nebenbestimmung 3.1.14)

Aus dem direkten Umfeld der WEA-Standorte 01 bis 04 sind archäologische Fundstellen (Nrn. der Arch. Landesaufnahme Sievern 25 - 27, 29 - 30, 32 - 35, 37 - 40, 98, 105, 109, 111) bekannt. Daraus ergibt sich die Auflage, sämtliche Erdarbeiten an den Standorten archäologisch begleiten zu lassen und ggf. Fundstellen zu dokumentieren.

Bei der WEA 05 ergibt sich aus der Nähe zum Bullmersberg ebenfalls die Notwendigkeit einer Begleitung der Erdarbeiten durch Mitarbeitende der Archäologischen Denkmalpflege. Das zwischen den geplanten WEA 03, 04 und 05 liegende, obertägig sichtbare Bodendenkmal „Bullmersberg“ ist ein markanter Hügel, der unerforscht ist und der aus der Sicht der Kreisarchäologie für eine Burg (Motte) gehalten wird (Nr. der Arch. Landesaufnahme Sievern 34). Der Abstand der am nächsten gelegenen WEA 05 (Mastmitte) zum Bodendenkmal beträgt deutlich unter 200 m. Hier ist das Denkmal durchaus in seinem Umfeld durch die WEA deutlich beeinflusst. Unter Berücksichtigung der Ergänzung des NDSchG vom 23.9.2022 (§ 7.4) ist dies im vorliegenden Fall jedoch hinnehmbar.

4.2.4 Begründung zu Bedingungen (Ziffer 3.1.15 bis 3.1.20) und weiteren Nebenbestimmungen (Ziffer 3.2.4.1 – 3.2.4.15) der Unteren Naturschutzbehörde

Aus naturschutzfachlicher/landschaftspflegerischer Sicht bestehen unter Beachtung der nachfolgenden Ausführungen keine grundsätzlichen Bedenken bezüglich der Genehmigung des geplanten Vorhabens. Das Vorhaben ist jedoch mit erheblichen Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes verbunden; es handelt sich somit um einen Eingriff gemäß § 14 BNatSchG (Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege/Bundesnaturschutzgesetz).

Nur mit geeigneten Maßnahmen, welche angeführt unter 3. sind, wie auch mittels notwendiger Grüneintragungen, sind artenschutzrechtliche Verbotstatbestände (§ 44 Abs. 1 BNatSchG) auszuschließen.

Ersatzzahlung für Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes (aufschiebende Bedingung 3.1.15)

Entsprechend der Verursacherpflichten des § 15 Abs. 6 BNatSchG i.V. mit § 6 NNatSchG hat der Eingriffsverursacher Ersatz in Geld zu leisten. Die im LBP errechnete Summe wurde entsprechend der vorgelegten Investitionskostenzusammenstellung rechnerisch angepasst.

Fortführung der Kompensation für die Bestandsanlagen (aufschiebende Bedingung 3.1.16):

Entsprechend der Verursacherpflichten des § 15 BNatSchG hat der Eingriffsverursacher die rechtliche und tatsächliche Verfügbarkeit der zur Kompensation benötigten Flächen nachzuweisen. Der öffentlich-rechtliche Vertrag (ÖRV-24-04) dient der Bindung und Sicherung der Kompensation für die Bestandsanlagen an die aktuelle Genehmigung über den Landkreis Cuxhaven entsprechend § 7 Abs. 3 NNatSchG.)

Kompensation für die Bestandsanlagen (aufschiebende Bedingung 3.1.17)

Entsprechend der Verursacherpflichten des § 15 BNatSchG hat der Eingriffsverursacher die rechtliche und tatsächliche Verfügbarkeit der zur Kompensation benötigten Flächen nachzuweisen. Der Dienstleistungsvertrag dient der Bindung und Sicherung der beantragten Kompensation im Kompensationsflächenpool der Landesforsten. Grünlandkompensation ist vorliegend nur im Bereich der Feuchtheiden funktionsgerecht kompensierbar.

Kompensation für die Bestandsanlagen (aufschiebende Bedingung 3.1.18)

Entsprechend der Verursacherpflichten des § 15 BNatSchG hat der Eingriffsverursacher die zur Beurteilung des Eingriffs erforderlichen Angaben zur Kompensation der Eingriffsfolgen zu machen. Dies schließt Nachweise über die rechtliche und tatsächliche Verfügbarkeit der zur Kompensation benötigten Flächen ein.

Notwendigkeit der Abschaltzeiten zum Schutz von Fledermäusen (auflösende Bedingung 3.1.19)

Die vorliegenden Detektorerfassungen und akustischen Aktivitätserfassungen belegen das Vorkommen schlaggefährdeter Fledermausarten, u.a. der Arten Rauhaufledermaus und Großer Abendsegler. Wie auch fachgutachterlich hergeleitet und beantragt, sollen Abschaltzeiten sicherstellen, dass der WEA-Betrieb ohne signifikant erhöhtes Tötungsrisiko gewährleistet ist bzw. ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko abgewendet wird. Wegen der Betroffenheit von Abendseglern und Rauhaufledermäusen ist eine Abschaltung bei Windgeschwindigkeiten kleiner gleich 7,5 m/s notwendig. Da insbesondere im Herbst mit dem Ausflug von Abendseglern allgemein schon deutlich vor Sonnenuntergang zu rechnen ist, sind Abschaltzeiten ab einer Stunde vor Sonnenuntergang erforderlich.

Bezüglich des Ausschlusses des Abschaltparameters „Regen“ ist anzuführen, dass der Verzicht auf Abschaltungen bei Regen schon deshalb nicht nachvollziehbar ist, da weder in den Antragsunterlagen noch im Artenschutzleitfaden erläutert wird, wie „Regen“ definiert wird (Schwellenwert). Verschiedene Untersuchungen belegen, dass insbesondere im Küstenraum diverse Fledermausarten durchaus auch bei Niederschlag fliegen und jagen, wobei deren Aktivität artspezifisch mit zunehmender Niederschlagsintensität abnimmt. Vorliegend wird daher auf die bei BEHR et al⁵ genannten Grenzwerte abgestellt.

Da zudem Erkenntnisse vorliegen, dass die derzeit von Sensoren an WEA gemessenen Niederschlagswerte zu erheblichen Teilen unzuverlässig sind und für den in den Antragsunterlagen genannten Niederschlagsmonitor keine näheren Informationen/unabhängige Prüfnachweise vorliegen, würden für den Fall, dass der Parameter Regen ggfs. zum Einsatz kommen sollte, entsprechende qualifizierte Nachweise noch erforderlich. Diese Nachweise müssten dann durch den Landkreis Cuxhaven noch geprüft und akzeptiert werden. Die Nachweise müssten das Vorliegen einer Messtechnik belegen, welche nachweislich, regelmäßig und dauerhaft verlässliche Niederschlagsmessungen ermöglicht (dauerhafte Funktionalität). Zusätzlich wäre ein belastbares Konzept einzureichen, welches eine geeignete Puffer-Rege-

⁵ Schwellenwert entsprechend O. BEHR bzw. [Probat Website - Behörden](#)

lung beinhaltet, die kurze Schauer nicht berücksichtigt. Die an der Anlage gemessenen Regenwerte (10-Minuten-Mittelwerte) müssten auch dokumentiert und gegenüber der Genehmigungsbehörde nachgewiesen werden.

Notwendigkeit der Abschaltzeiten zum Schutz von Vögeln (auflösende Bedingung 3.1.20)

Die vorliegenden avifaunistischen Kartierungen belegen eine Vielzahl von Weißstorchbrutvorkommen im zentralen und im erweiterten Prüfbereich der geplanten Windkraftanlagen sowie erhöhte Aktivitäten von Individuen der Art im Windpark insbesondere im Zusammenhang mit Bewirtschaftungsereignissen. Wie auch fachgutachterlich hergeleitet und beantragt, sollen Abschaltzeiten sicherstellen, dass der WEA-Betrieb ohne signifikant erhöhtes Tötungsrisiko gewährleistet ist bzw. ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko abgewendet wird. Da für den Artenschutz besonders konfliktrichtige Standorte mit mehr als zwei Brutvorkommen vorliegen, ist entsprechend § 45b Anlage 1, Abschnitt 2 BNatSchG für mindestens 48 Stunden nach Beendigung des Bewirtschaftungsereignisses abzuschalten.

Umweltbaubegleitung (Nebenbestimmung 3.2.4.1)

Die auch beantragte Umweltbaubegleitung dient v.a. der Vermeidung der Störung bzw. Tötung von Tieren sowie Einhaltung des Lebensstättenschutzes i.S.d. § 44 BNatSchG, sowie der Kontrolle der Einhaltung der im Rahmen dieser Genehmigung vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen i.S. der Eingriffsregelung (§ 15 Abs. 1 BNatSchG).

Mitteilung der Bauzeiten (Nebenbestimmung 3.2.4.2)

Die Mitteilung der Bauzeiten ist u.a. Voraussetzung für die Prüfung der frist- und sachgerechten Durchführung von Vermeidungsmaßnahmen i. S. d. § 17 Abs. 7 BNatSchG durch die UNB

Ausführungsplanung Wegebau und interne Verkabelung (Nebenbestimmung 3.2.4.3)

Insbesondere hinsichtlich der derzeit geplanten temporären Baustraßenführung auf über 75 m parallel zur Kreisstraße und die damit verbundenen umfangreichen Baumfällungen - besteht weiterer Abstimmungsbedarf mit dem Antragsteller (vor Bauausführung) u.a. im Hinblick auf die Prüfung der Vermeidbarkeit von einzelnen Baumfällungen (i.S. §15 (1) BNatSchG) vor dem Hintergrund der genauen Ausführungsplanung.

Baumkontrolle (Nebenbestimmung 3.2.4.4)

Die Bestimmungen zum Artenschutz gemäß §§ 39 und 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind bei der Beseitigung von Gehölzen einzuhalten. Zumindest an einer Birke wurden von der UNB Höhlen, und damit potentielle Quartiere u.a. für Fledermäuse festgestellt, die der genaueren Abklärung im Hinblick auf den Lebensstättenschutz und das Tötungsverbot bedürfen.)

Erstinanspruchnahme der Flächen (Nebenbestimmung 3.2.4.5)

Die Auflage dient der Einhaltung artenschutzrechtlicher Verbote, insbesondere § 44 Abs. 1 BNatSchG.

Baubedingte Flächeninanspruchnahmen (Nebenbestimmung 3.2.4.6)

Die Auflage ist erforderlich, um zusätzliche erhebliche Eingriffe zu erkennen bzw. möglichst zu vermeiden (§ 15 BNatSchG) und ggf. über entsprechende Begründungen möglichst unter der Erheblichkeitsschwelle zu halten unter Berücksichtigung der Verbote § 40 BNatSchG (nachweislicher Ausschluss der Verwendung von gebietsfremdem Saatgut).

Gehölzschutz (Nebenbestimmung 3.2.4.7)

Der Gehölzschutz dient der Vermeidung erheblicher Eingriffe in Gehölzbestände im Sinne des § 14 ff. BNatSchG.)

Verbringung überschüssiger Bodenmassen (Nebenbestimmung 3.2.4.8)

Bodenaufträge sind grundsätzlich geeignet u.a. erhebliche Eingriffe in Biotope und Böden zu verursachen. Diese sind vorrangig zu vermeiden. Ggf. wird eine Genehmigung nach § 17 Abs.3 BNatSchG erforderlich. Staudenknöterich zählt zu den invasiven Pflanzenarten, deren Ausbreitung nach § 40 BNatSchG zu verhindern ist.

Nachbilanzierung (Nebenbestimmung 3.2.4.9)

Die im Antragsverfahren vorgelegte Flächenbilanzierung ist teilweise nur eingeschränkt prüffähig bzw. unvollständig und bedarf der Überprüfung auch im Hinblick auf Vorhabenanpassungen im Zuge der Bauabläufe und vor dem Hintergrund der Eingriffsregelung i.S. § 14 ff. BNatSchG.

Gestaltung Mastfußumfeld (Nebenbestimmung 3.2.4.10)

Die Auflage dient der Vermeidung der Tötung kollisionsgefährdeter Tierarten i. S. d. Artenschutz § 44 BNatSchG.)

Beleuchtungseinrichtungen (Nebenbestimmung 3.2.4.11)

Die Auflage dient der Vermeidung der Anlockung und Tötung kollisionsgefährdeter Fledermäuse i. S. d. Artenschutz § 44 BNatSchG.

Kompensationsmaßnahmen (Nebenbestimmung 3.2.4.12)

Nach §15 Abs. 4 BNatSchG sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in dem jeweils erforderlichen Zeitraum zu unterhalten und rechtlich zu sichern. Der Unterhaltungszeitraum orientiert sich dabei v.a. am Zeitraum der Flächeninanspruchnahme durch das Vorhaben.

Naturschutzfachliche Bauabnahme (Nebenbestimmung 3.2.4.13)

Die Bauabnahme erfolgt im Rahmen der erforderlichen Prüfung der Durchführung der Vermeidungs- sowie der festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen entsprechend § 17 Abs. 7 BNatSchG.

Nachweis Abschaltungen zum Fledermausschutz (Nebenbestimmung 3.2.4.14)

Als Voraussetzung für die Kontrolle der ordnungsgemäßen Durchführung von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung des Eintritts artenschutzrechtlicher Verbote im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind u.a. prüffähige Nachweise der Programmierung und der Betriebszeiten / Parameter erforderlich.

Nachweis Abschaltungen zum Vogelschutz (Nebenbestimmung 3.2.4.15)

Die Durchführung von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung des Eintritts artenschutzrechtlicher Verbote im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG in Bezug auf den Weißstorch setzt die Zusammenarbeit mit den Bewirtschaftern voraus, die der vertraglichen Sicherung bedarf. Als Voraussetzung für die Kontrolle der ordnungsgemäßen Durchführung der Abschaltungen sind u.a. Ansprechpartner und prüffähige Nachweise der Betriebszeiten erforderlich.

Begründung zu Nebenbestimmungen (Ziffer 3.2.5.1 bis Ziffer 3.2.5.9) der Wasser-schutzbehörde

Wasserschutzgebiet:

Die Nebenbestimmungen sind in die Genehmigung aufgenommen worden, um sicherzustellen, dass durch den Bau, der Baustoffe und den Betrieb der Anlage der Allgemeinheit keine unzumutbaren Beeinträchtigungen entstehen können.

Sie sind im Zusammenhang mit dem Verantwortungsrahmen der unteren Wasserbehörde zu sehen. Die Zulässigkeit ergibt sich aus § 36 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG. Ein Verwaltungsakt darf

demzufolge nach pflichtgemäßem Ermessen mit Bestimmungen erlassen werden, die dem Begünstigten ein Tun, Dulden oder Unterlassen auferlegen.

Zu Nebenbestimmung Nr. 3.2.5.1 und 3.2.5.2: Die besondere Lage des Bauvorhabens in einem Wasserschutzgebiet (Trinkwassergewinnung) erfordert eine besondere Sorgfaltspflicht der tätigen Firmen und Personen.

Zu Nebenbestimmung Nr. 3.2.5.3 und 3.2.5.4: Beim Einbau von Müllverbrennungsasche oder anderen nicht geeigneten Baustoffen können durch Niederschläge oder durch das Grundwasser schädliche Stoffe aus den eingebauten Materialien gelöst oder ausgewaschen werden.

Dieses lässt sich mit den Zielen der Trinkwassergewinnung nicht vereinbaren. Gleiches gilt für den Einbau von nicht geeigneten Materialien bei der Herstellung von befestigten Flächen und Zufahrten.

Zu Nebenbestimmung 3.2.5.5 und 3.2.5.6: Durch die Verwendung nicht geeigneter oder belasteter Baustoffe können Verunreinigungen in das Grundwassergelangen, die zu einer negativen Veränderung des Grundwassers führen können. Aufgrund der Lage in einem Wasserschutzgebiet ist hier eine besondere Sorgfalt geboten.

Zu Nebenbestimmung Nr. 3.2.5.7 und 3.2.5.8: Austretende wassergefährdende Stoffe stellen eine Gefährdung für die Trinkwassergewinnung dar und sind daher unverzüglich aufzunehmen. Zur Gefahrenabwehr ist bei Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen die Feuerwehr zu informieren. Im Bedarfsfall wird durch die Feuerwehr die Untere Wasserbehörde des Landkreises Cuxhaven verständigt.

Zu Nebenbestimmung 3.2.5.9 Weiteres Wasserecht:

Gegen die Baumaßnahmen und gegen die für die Fundamentarbeiten erforderlich werdende Grundwasserhaltung bestehen seitens der Wasserschutzbehörde keine grundsätzlichen Bedenken.

Das Plangebiet liegt jedoch in einem Wasserschutzgebiet. Die erforderliche wasserrechtliche Genehmigung wird daher separat geprüft und ist nicht Bestandteil dieser Genehmigung.

4.2.5 Begründung zu den Nebenbestimmungen zur Sicherstellung der Verkehrssicherheit (Kreisstraße K 66)

Die Nebenbestimmungen (Ziffer 3.2.6.1 bis 3.2.6.9) dienen der Sicherstellung der Verkehrssicherheit und des Verkehrsflusses auf der Kreisstraße und dem Schutzgut Mensch. Wesentliche Maßnahmen sind vor ihrer endgültigen Ausführung mit der zuständigen Kreisstraßenmeisterei einvernehmlich abzustimmen. Durch geeignete, erforderliche und angemessene Mittel ist der Gefahrenabwehr gerecht zu werden. Die hier getroffenen Nebenbestimmungen erfüllen diesen Zweck.

4.2.6 Begründung zu Nebenbestimmungen (Ziffer 3.2.7.1 – 3.2.7.4) der Boden- und Abfallbehörde

Da aus den Antragsunterlagen nicht die exakt zu erwartenden Mengen an Bodenaushubmaterial hervorgeht und somit unbestimmt ist, wie lange der Bodenaushub zwischengelagert wird und klar ist, dass der Bodenaushub nicht vollständig auf der Baustelle verbracht werden kann, sondern anderweitig verbracht werden muss, sind die Nebenbestimmungen 3.2.7.1 bis 3.2.7.4 notwendig, um den Schaden auf die Schutzgüter Boden, Wasser und Natur im Sinne des Bodenschutzgesetzes auf ein Minimum zu reduzieren.

Zur Sicherstellung einer Vermeidung von Grundwasser- u. Bodenbeeinträchtigungen und zur Sicherstellung der landwirtschaftliche Folgenutzung der Böden nach dem Rückbau der Windenergieanlagen ist es erforderlich, dass sichergestellt wird, dass das Zerlegen der WEA auf das für den Abtransport notwendige Maß beschränkt wird.

4.2.7 Begründung zu Nebenbestimmungen (Ziffer 3.2.8.1 – 3.2.8.4) des Gewerbeaufsichtsamtes

Die Nebenbestimmungen der Gewerbeaufsicht begründen sich aus geltendem Recht wie die Baustellenverordnung und die Betriebssicherheitsverordnung in der zurzeit geltenden Fassung. Die Nebenbestimmungen des GAA sind aus gefahrenabwehrrechtlichen Gründen gegeben, um das Schutzgut Mensch vor Gefahren zu bewahren.

4.2.8 Begründung der Bedingung der Raumordnungsbehörde (Ziffer 3.1.21)

Gemäß § 4 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) sind bei sonstigen Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen von Personen des Privatrechts die Erfordernisse der Raumordnung nach den für diese Entscheidungen geltenden Vorschriften zu berücksichtigen.

Laut den Vorschriften des städtebaulichen Planungsrechts gilt für das Bauen im Außenbereich, dass gemäß § 35 Abs. 3 Satz 2 Hs. 1 BauGB raumbedeutsame Vorhaben den Zielen der Raumordnung nicht widersprechen dürfen.

Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG sind Ziele der Raumordnung verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen, textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums. Ziele der Raumordnung sind endabgewogen und einer Abwägung nicht zugänglich.

Im RROP 2012 ist in der Ziffer 05 Satz 2 Kapitel 3.2.1.2 folgendes Ziel enthalten:

„Mit Bebauung und sonstigen störenden Nutzungen sowie bei der Bauleitplanung ist ein Abstand von 100 m zum Waldrand einzuhalten.“

Als Bebauung hat das Vorhaben einen Abstand von 100 m zum Waldrand einzuhalten. Demnach ist dann horizontal gemessen von der äußeren Grenze der Bebauung – Flügelblattspitze des Rotorblattes – ein Abstand von 100 m zum Waldrand einzuhalten. Die Vorhabenträgerin hat in der fünften Nachreichung eine Stellungnahme zur Beachtung des Ziels Ziffer 05 Satz 2 Kapitel 3.2.1.2 RROP 2012 (100 m Abstand zum Waldrand) eingereicht. Die Vorhabenträgerin versucht in ihrer Stellungnahme darzulegen, dass sich die WEA 07 ihres Vorhabens nicht störend auf die Waldfläche in der Gemarkung Sievern, Flur 109, Flurstück 31 auswirkt und das in Rede stehende Ziel daher nicht zu beachten ist.

Die zur Verfügung gestellte Stellungnahme konnte nicht schlüssig und nachvollziehbar aufzeigen, dass die WEA 07 mit dem Ziel Ziffer 05 Satz 2 Kapitel 3.2.1.2 RROP 2012 vereinbar ist. Demnach kann nicht angenommen werden, dass das Vorhaben mit dem Ziel Ziffer 05 Satz 2 Kapitel 3.2.1.2 RROP 2012 vereinbar ist. Zudem erfolgte in der Stellungnahme keine Auseinandersetzung mit den WEA 01 und WEA 05, welche ebenso den Abstand zum nächstgelegenen Waldrand unterschreiten.

Eine weitere Möglichkeit die Vereinbarkeit mit diesem Ziel der Raumordnung herzustellen, wäre, wenn durch Nebenbestimmungen der Genehmigung sichergestellt wird, dass die Rotorblätter der Windenergieanlagen 01, 05 und 07 den 100 m Abstand zum Waldrand nicht

unterschreiten. Dies ist der Fall, wenn die Windenergieanlagen folgende Flügelausrichtungen überschreiten:

WEA 01	von 99°	bis 180°
WEA 05	von 323°	bis 13°
WEA 07	von 9°	bis 159°

Sobald die Rotorblätter dieser Windenergieanlagen diesen Abstand unterschreiten würden, haben technische Lösungen zuverlässig dafür Sorge zu tragen, dass das Ziel der Raumordnung weiterhin beachtet wird. Eine dieser technischen Lösungen ist eine Drehwinkelbegrenzung über Azimut-Regelung der betroffenen Windenergieanlagen. Durch diese Herstellung der Vereinbarkeit wird sichergestellt, dass dem Ziel Ziffer 05 Satz 2 Kapitel 3.2.1.2 RROP 2012 durch das Vorhaben nicht widersprochen wird.

4.3 Zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen gemäß § 9 UVPG bzw. § 20 Abs. 1a und 1b der 9. BImSchV

4.3.1 Die zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen des gesamten Vorhabens gemäß § 9 UVPG bzw. § 20 Abs. 1a und 1b der 9. BImSchV liegt dieser Genehmigung in Anlage VI bei. Das gesamte Vorhaben entspricht den Anforderungen der fachgesetzlichen Vorgaben im Sinne des UVPG bzw. der 9. BImSchV. Einzelne Aspekte werden durch Inhalts- und Nebenbestimmungen sichergestellt.

4.3.2 Erläuterung zur Immissionsschutzrechtlichen Genehmigung und Bewertung der Auswirkungen auf die Schutzgüter nach UVPG

Die Entscheidung zur Errichtung der Windenergieanlagen, der wegebaulichen Maßnahmen und der Herstellung von einer Kranstellfläche sowie des Rückbau von 11 Bestandanlagen nebst Nebenanlagen und Wegerückbau beruht auf §§ 6 Abs.1, 5, 7, 4 des BImSchG i. V. m. Ziffer 1.6 Spalte 2 des Anhangs zur vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4. BImSchV)⁶ sowie § 1 Abs. 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebieten des Immissionsschutzrechtes und anderen Rechtsgebieten (ZustVO - Umwelt - Arbeitsschutz)⁷ i. V. m. Nr. 8.1 a der Anlage 1 ZustVO - Umwelt - Arbeitsschutz.

Die Genehmigung ist gem. § 6 Abs. 1 BImSchG zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich - rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes, der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Nach § 5 Abs.1 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen insbesondere so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus schädliche Umwelteinwirkungen, erhebliche Nachteile und Belästigungen sowie sonstige Gefahren für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können.

Hierzu sind dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen zu ergreifen. Die vorstehenden rechtlichen Vorgaben und den sich hieraus ergebenden Pflichten, werden durch die Antragstellerin vollständig erfüllt.

⁶ Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 14.03.1997 (BGBl. I S. 504) in der zurzeit geltenden Fassung.

⁷ Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechtes sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz) vom 27. Oktober 2009 in der zurzeit geltenden Fassung.

Die naturschutzrechtlichen Vorgaben für den Einzelfall begründen sich aus dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), aus der in den Bauunterlagen und Gutachten sowie aus vorhandenen (ergänzenden) Stellungnahmen der beteiligten Fachbehörde(n) und den in diesen Dokumenten genannten Rechtsvorschriften.

Das Bauvorhaben ist (trotz Repowering) mit erheblichen Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes verbunden; es handelt sich somit um einen Eingriff gemäß der §§ 13 ff. Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG).

Durch geeignete, durch die Vorhabenträgerin beantragte Maßnahmen i.V.m. den o.g. Nebenbestimmungen sind zudem artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG ausgeschlossen. Unvermeidbare Beeinträchtigungen werden weitestgehend bilanziert und werden kompensiert.

Bewertung der Auswirkungen auf die Schutzgüter nach § 1a der 9. BImSchV:

- a) *Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit,*
- b) *Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,*
- c) *Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,*
- d) *kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie*
- e) *die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern*

a) Schutzgut Mensch/ menschliche Gesundheit

Schall – und Schattenwurfausbreitung

In Bezug auf Schall- und Schattenwurfausbreitung ist – unter Beachtung der o.g. Nebenbestimmungen - mit keiner Erhöhung der nach einschlägigen Rechtsnormen maximal zulässigen Werte zu rechnen (gem. TA Lärm i.V.m. den LAI-Hinweisen). Dies ist auch im Nachtbetrieb durch Änderung des Betriebsmodus gewährleistet. Bestätigt wird dies durch den für die Schall- und Schattenwurfprognose zuständigen Sachverständigen.

Die vom Antragsteller (bzw. seiner beauftragten Gutachterbüros) berechnete Überschreitungen der Schattenwurfzeiten werden mittels Abschaltmodulen verhindert.

Zur Vermeidung der Überschreitung der Lärmwerte/ Nachtwerte der TA Lärm werden alle WEA – wie beantragt - in der Nachtzeit in einem gedrosselten Modus (Mode 12) betrieben. Der ordnungsgemäße Einbau, die Funktionsweise und die Einhaltung der zulässigen Werte werden der Bauaufsichtsbehörde nachgewiesen.

Andere und / oder zusätzliche erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch lassen sich hier bezüglich der Schall- und Schattenwirkung nicht ableiten.

Weitere Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch könnten sich aufgrund von Eisabwurfgefahr, Blendwirkung durch Farbgestaltung, Lichtimmissionen und/oder Gefährdung des Luftverkehrs ergeben. Unter Würdigung der unter Ziffer 3.1.ff. und Ziffer 3.2.ff. getroffenen Nebenbestimmungen in Verbindung mit den beantragten Maßnahmen werden andere und / oder zusätzliche erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch nicht erwartet. Sicherheitsrelevante notwendige Maßnahmen wie z. B. die Nachtbefeuerng werden auf das notwendige Minimum reduziert.

Baustellenlärm

Beeinträchtigungen des Schutzguts Mensch lassen sich hier durch auftretenden Baustellenlärm vermuten. Zweifelsfrei bedeutet die Errichtung der Windenergieanlagen eine quantitative Lärmmehrbelastung durch Baustellenverkehr und Baustellengerät während der Bauphase.

Lkw-Anlieferverkehr, Baggerarbeiten etc. sind zu erwarten. Die Summierung / Darstellung des Baustellenverkehrs lässt sich nur äußerst schwer bzw. wagen termingenau ermitteln. Einige, von den Bauten selbst unabhängige Faktoren, lassen eine Prognose nur schwer zu. Zwar ist eine grobe Planung mittels Bauablaufplan darstellbar, jedoch bestimmen auch Faktoren wie Bestellzeitpunkt, Lieferzeit, Verfügbarkeit der Materialien und Baustellenmaschinen, Lagerung, Witterung, Kapazitäten der verfügbaren Bauarbeiter etc. den Bauablauf. Aus diesem Grund kann nicht bestimmt werden, dass z.B. am Tag „X“ Menge „Y“ an Lkw's zum Zeitpunkt „Z“ an die oder von der Baustelle fahren.

Die Vorgaben der AVV Baustellenlärm sind einzuhalten. Erhebliche Auswirkungen / zusätzliche erhebliche Nachteile durch Baustellenlärm – über das gesetzlich zumutbare Maß hinaus – sind nicht zu erwarten. Anstehende Schall-Mehrbelastungen sind temporärer Natur und im Rahmen der Vorgaben der AVV Baustellenlärm.

Optisch bedrängende Wirkung

Die hiermit genehmigte Windenergieanlage führt aufgrund einer Entfernung > 2 H zur nächstgelegenen Wohnbebauung zu keinen anderen und / oder zusätzlichen erheblichen Auswirkungen durch eine optisch bedrängende Wirkung auf das Schutzgut Mensch.

Wohnen und Erholung

Die Wohn- und Erholungsfunktion wird durch die deutlich höheren WEA optisch mehr beeinträchtigt als durch die bisher vorhandenen WEA. Durch die beantragten und beauftragten Abschaltungen der neuen WEA werden die gesetzlichen Vorgaben zu Lärm und Schattenwurf eingehalten. Eine optisch bedrängende Wirkung der Windenergieanlagen ist ebenfalls nicht zu erwarten. Auch hier sind die gesetzlichen Vorgaben aus dem Baugesetzbuch eingehalten.

Da es sich um ein Repoweringvorhaben handelt sind die Schutzgüter bereits vorbelastet. Der Wirkung des Fundamentkörpers ist im Vergleich zur Gesamthöhe der Windenergieanlage bezüglich des Landschaftsbildes und damit der Wohn- und Erholungsfunktion der Landschaft eine untergeordnete Bedeutung zuzuordnen. Gleichwohl soll der Wirkung auf das Landschaftsbild durch Vermeidungsmaßnahmen entgegengewirkt werden. So soll z.B. der Fundamentkörper mit Erdreich angeschüttet werden, was zusätzlich zum besseren Einfügen in die Landschaft beiträgt.

Eine unvermeidbar-verbleibende, erheblich nachteilige Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist für sich gesehen nicht kompensierbar und unterliegt in Abwägung dem herausragenden Ziel bzw. dem überragenden öffentlichen Interesse und der öffentlichen Sicherheit an der Gewinnung erneuerbaren Energien (i.S.d. Klimaschutzgesetzes, Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG), Energiebedarfsgesetzes).

Es lassen sich hier keine zusätzlichen oder anderen erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch herleiten.

→ Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch sind in Summenbetrachtung aller o.a. Punkte nicht zu erwarten. Darüber hinausführende Punkte sind nicht ersichtlich.

b) Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Der Bestand ergibt sich aus vorgelegten Gutachten zum Verfahren, hier u.a. die Gutachten „Landschaftspflegerischer Begleitplan“, „Umweltverträglichkeitsbericht“ und Erfassungs- und Kartierberichte (vergleiche Ziffer 2.8 und 2.9).

Vorbelastungen bestehen durch die vorhandenen elf Windenergieanlagen, umliegende Verkehrswege sowie durch landwirtschaftliche Nutzung des Umfelds.

Das Bauvorhaben und der damit verbundene Baustellenverkehr im Wege der Bauausführung könnten zu Scheuchwirkungen auf die im Umfeld befindlichen Arten (insbesondere Vögel) führen.

Im WP-Plangebiet sind Fledermäuse festgestellt, u.a. der Arten Rauhauffledermaus und Großer Abendsegler. Entsprechende Abschaltvorgaben wurden über die o.a. Nebenbestimmungen gegeben, die geeignet, erforderlich und angemessen sind, ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko der Fledermäuse abzuwenden.

Im WP-Plangebiet ist ein Weißstorchbrutvorkommen festgestellt worden. Entsprechende Abschaltvorgaben der Windenergieanlagen zu Mahdzeiten wurden über die o.a. Nebenbestimmungen gegeben, die geeignet, erforderlich und angemessen sind, ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko der Weißstörche abzuwenden.

Ferner sind Brut- und Rastvögel auf der WP-Planfläche festzustellen. Zum Schutze derer wird dein Bauzeitenfenster festgelegt und die Bauarbeiten mittels Umweltbaubegleitung durchgeführt.

Zudem ist ein Baumschutz insbesondere an der Kreisstraße K 66 erforderlich. Das notwendige / zwingend erforderliche Maß an Baumfällungen werden kompensiert.

Zusätzliche Auswirkungen durch die Bauausführung sind nicht zu befürchten.

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind beantragt und mittels o.g. Nebenbestimmungen und Grüneintragungen geregelt. Eine ökologische Baubegleitung überwacht und dokumentiert das Bauvorhaben und die Einhaltung naturschutz- und artenschutzrelevanter Vorgaben.

Die getroffenen naturschutzfachlichen Nebenbestimmungen unter Ziffer 3.1.15 bis 3.1.20 sowie Ziffer 3.2.4.1 bis 3.2.4.15 minimieren die Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt zudem.

Zusätzliche oder andere erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut sind unter Berücksichtigung der getroffenen Maßnahmen und Nebenbestimmungen nicht zu erwarten.

→ Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt sind in Summenbetrachtung aller o.a. Punkte nicht zu erwarten. Darüber hinausführende Punkte sind nicht ersichtlich.

c) Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft

Schutzgut Fläche

Aus den hier gegenständlichen Antragsunterlagen lassen sich keine anderen oder zusätzlichen erheblichen Nachteile für das Schutzgut Fläche herausnehmen.

Eine Flächenmehrsiegelung durch die Windenergieanlagen nebst Kranstellflächen beschränkt sich auf das nötigste Maß. Auch die temporären wegebaulichen Maßnahmen bewirken keine erheblich nachteiligen Auswirkungen des Schutzgutes Fläche. Nicht mehr benötigte Flächenversiegelungen werden ordnungsgemäß zurückgebaut. Die zum Vor-Genehmigungsstand hinzutretende, dauerhafte Versiegelung wird vollständig kompensiert. Eine Nachbilanzierung ist angeordnet. Zusätzliche versiegelte Flächen sind nach Erfassung zu kompensieren.

Schutzgüter Boden und Wasser

Hinsichtlich einer ggf. nötigen Verrohrung im Zusammenhang mit temporärer Baustelleneinrichtungen entfaltet die Genehmigung keine Konzentrationswirkung nach dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und dem Nds. Wassergesetz (NWG).

Diese zusätzliche Verrohrung im Bereich der Zufahrt wäre temporär und hat keine nachteiligen dauerhaften Auswirkungen auf den Wasserhaushalt oder deren Ökologie.

Der betroffene Graben ist von nachrangiger Bedeutung. Die Verrohrung stellt somit ein unwesentliches Risiko für den gelegentlichen Wasserabfluss dar. Zusätzliche Bodenverdichtungen durch die Errichtung des Wegezufahrtstrichters zur WEA bedeuten keine zusätzlich erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden.

Das Gebiet rund um den Windpark ist für den Grundwasserschutz relevant, da der Windpark innerhalb eines Wasserschutzgebietes liegt. Da ausschließlich Flachgründungen der Windenergieanlagen vorgesehen sind, sind keine wesentlichen Beeinträchtigungen des Wasserschutzgebietes zu erwarten.

Analog verhält es sich aus bodenschutzrechtlicher Sicht. Um beim Rückbau der Windenergieanlagen Grundwasser- u. Bodenbeeinträchtigungen zu vermeiden und die uneingeschränkte landwirtschaftliche Folgenutzung der Böden sicherzustellen, ist die Zerlegung der Windenergieanlagen auf das für den Abtransport benötigte Maß beschränkt worden. Aus diesem Grund sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen wie z.B. bodenschonendes Befahren während der Baumaßnahme sind über die Nebenbestimmungen geregelt. Aushubböden werden getrennt zwischen Ober- und Unterboden gelagert. Der Verbleib und die Verbringung überschüssiger Bodenmassen wird nachrangig dieser Genehmigung beantragt und geregelt.

Gegen die hiermit genehmigte Planung bestehen aus abfallrechtlicher, bodenschutzrechtlicher und wasserrechtlicher Sicht keine Bedenken, wenn die Nebenbestimmungen und Grüneintragungen der Genehmigung und der dazugehörigen Antragsunterlagen beachtet und Minimierungsmaßnahmen umgesetzt werden.

- Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Wasser sind in Summenbetrachtung aller o.a. Punkte nicht zu erwarten. Darüber hinausführende Punkte sind nicht ersichtlich.

Schutzgüter Luft und Klima

- Zusätzliche und / oder andere negative Auswirkungen auf das Schutzgut Luft und Klima sind durch die Errichtung und den Betrieb der hiermit genehmigten Windenergieanlagen nicht zu erkennen.

Schutzgut Landschaft

Hinsichtlich der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes werden die fachgesetzlichen Normen des BNatSchG eingehalten. In Niedersachsen erfolgt die Ermittlung des Ersatzgeldes im Hinblick auf die Gesamthöhe der Windenergieanlagen, nicht ihrer Bauart. Auch unter Berücksichtigung der bisherigen Vorbelastung durch die vorhandenen elf Windkraftanlagen und einer geringen Bedeutung des Windparkgebiets für die Naherholung sind erheblich nachteilige Umwelteinwirkungen diesbezüglich nicht anzunehmen.

Eine unvermeidbar-verbleibende, erheblich nachteilige Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist für sich gesehen nicht kompensierbar und unterliegt in Abwägung dem herausragenden Ziel bzw. dem überragenden öffentlichen Interesse und der öffentlichen Sicherheit an der Gewinnung erneuerbarer Energien (i.S.d. Klimaschutzgesetzes, Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG), Energiebedarfsgesetzes). Gleichwohl wird ein Ersatzgeld erhoben, um damit an anderer Stelle das Landschaftsbild mit geeigneten Maßnahmen zu verbessern.

- Zusätzliche und / oder andere negative Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft sind durch die Errichtung und den Betrieb der hiermit genehmigten Windenergieanlagen nicht zu erkennen.

d) Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Kultur- und Sachgüter sind im Umfeld des WP Sievern vorhanden. Unter Beachtung der Nebenbestimmungen zu den Bodendenkmalen, sind keine wesentlich nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut zu befürchten. Von der unteren Baudenkmalbehörde wurde, in Bezug auf die in der Umgebung des Windparks liegenden Baudenkmale, das denkmalrechtliche Einvernehmen erteilt.

→ Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sind in Summenbetrachtung aller o.a. Punkte nicht zu erwarten. Darüber hinausführende Punkte sind nicht ersichtlich.

e) Wechselwirkung

→ Durch die Bauausführung werden keine Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern erwartet.

4.4 Genehmigungentscheidung

Auf der Grundlage der genehmigten Antragsunterlagen und unter Berücksichtigung der in dieser Genehmigung getroffenen Inhaltsbestimmungen, Anordnungen und Nebenbestimmungen ist festzustellen, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Betreiberpflichten für die Errichtung und dem Betrieb der oben genannten Windenergieanlagen nebst Nebenanlagen als erfüllt anzusehen sind.

Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der durchgeführten UVP (siehe auch Zusammenfassende Darstellung im Anhang VI dieser Genehmigung) und den unter Ziffer 3.1 ff. sowie unter Ziffer 3.2. ff. genannten Nebenbestimmungen besteht ein Rechtsanspruch auf Erteilung der beantragten Genehmigung.

Aus diesen Gründen wird der von Ihnen gestellte immissionsrechtliche Antrag genehmigt.

5. Kostenentscheidung

Sie haben durch die Vorlage Ihres Antrags Anlass zu diesem Verfahren gegeben. Nach § 73 Abs. 3 Satz 3 VwGO i. V. m. §§ 1, 3, 5, 6 und 13 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG)⁸ und der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen (Allgemeine Gebührenordnung (AllGO))⁹ haben Sie die Kosten dieses Verfahrens zu tragen. Über die Höhe der Kosten wird ein gesonderter Kostenbescheid ergehen.

6. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Cuxhaven, Vincent-Lübeck-Str. 2, 27472 Cuxhaven, einzulegen.

7. Ergänzende rechtliche Hinweise:

7.1 Immissionsschutz und Baurecht

7.1.1.1 Auf Grund der Abweichungsanträge nach § 66 Abs. 1 u. 2 NBauO darf bei den WEA 01 bis 07 von der Einhaltung der Abstandsflächen (§ 5 Abs. 1 u. 2 u. § 6 Abs. 2 NBauO) zu

⁸ Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) vom 25. April 2007 (Nds. GVBl. S. 172) in der zurzeit geltenden Fassung.

⁹ Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen (Allgemeine Gebührenordnung (AllGO)) vom 5. Juni 1997 (Nds. GVBl. S. 171) in der zurzeit geltenden Fassung.

den Nachbargrundstücken abgewichen werden. Die betroffenen Flurstücknachbarn haben der Errichtung der baulichen Anlagen durch Hergabe entsprechender Baulasten zugestimmt. Alle betroffenen Flurstückseigentümer haben zudem ihr Einverständnis dazu erklärt, dass in bestimmten Betriebszuständen Teile der Windenergieanlagen auf - bzw. über - ihre Flurstücke ragen. Den Abweichungsanträge vom 07.02.2024 hinsichtlich der Überschreitung der Grenzen der Nachbargrundstücke durch die Rotoren der sieben WEA wird gemäß § 66 i. V. m. § 4 Absatz 4 NBauO ergänzend stattgegeben. Die erforderlichen Abstandsbaulasten nach § 6 Abs. 2 NBauO, liegen vor.

Der Umfang der zugelassenen Abweichungen und die betroffenen Nachbarflurstücke ergeben sich aus der Begründung zu den Abweichungen, den genehmigten Lageplänen in den Antragsunterlagen und den zum Antrag vorgelegten Baulasten.

7.1.1.2 Zur Vermeidung unnötiger Licht-Immissionen: Die Installation von Beleuchtungseinrichtungen – mit Ausnahme der Hindernisbefeuern (Nachtkennzeichnung gem. AVV Luftverkehrshindernisse in der derzeit gültigen Fassung), der Baustellenbeleuchtung und der Notfallbeleuchtung an den Türen – an den baulichen Anlagen bzw. in deren Umfeld - ist im Sinne des BImSchG (§ 3 ff.) zu vermeiden.

7.1.1.3 Seitens der Genehmigungsinhaberin besteht die Möglichkeit, ggf. erforderlich werdende Berechnung / Darlegung der tatsächlichen Herstellungskosten bzw. hieraus zu ermittelte Rückbaukosten und Bürgschaftshöhe kann auf Basis

- einer Vorlage eines aktuellen und verbindlichen Leistungsangebotes oder
- alternativ. durch Vorlage sämtlicher Originalrechnungen in Bezug auf die Herstellung des Windparks nebst sämtlicher Nebenanlagen

durchgeführt werden.

7.1.2 Die Genehmigung verliert ihre Gültigkeit, wenn innerhalb einer Frist von drei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Ausführung der Baumaßnahme nicht begonnen oder wenn die Ausführung drei Jahre unterbrochen worden ist.

7.1.3 Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird.

7.1.4 Entsprechend dem Hinweis auf der Karte 1 vom 17.06.2024 im Anhang des LBP (Stand 17.06.2024) ist der Ausbau der Zuwegung von der Kreisstraße 66 in den östlichen Teil des Windparks (Streckenabschnitt 0m bis 500m) nicht (mehr) Bestandteil dieser Genehmigung.

7.2 Standsicherheit / Bauüberwachung

Besondere Hinweise zu den statischen Nachweisen:

- Der Typenprüfung für Turm und Fundament liegt eine Entwurfslebensdauer von 20 Jahren zugrunde.
- Das Bauvorhaben wurde in die Geotechnische Kategorie 3 eingestuft. Die einwandfreie Beschaffenheit des Baugrundes und die Zulässigkeit der in der Statik angenommenen Bodenkennwerte müssen nach DIN EN 1997-1:2014-03 vor Baubeginn von einem Sachverständigen für Geotechnik überprüft werden. Eine baubegleitende Kontrolle der Gründungsarbeiten durch den Sachverständigen für Geotechnik ist erforderlich.
- Der höchste anzunehmende Grundwasserstand liegt gemäß Aussage im Baugrundgutachten infolge Schichtenwasser etwa bei OK Gelände. Ein Nachweis des Fundaments für Auftrieb ist erfolgt (Anlagen 1, 2, 3, 5, 7), Ausnahme Anlagen 4 und 6 (Berechnung ohne Auftrieb).
- Alle Fundamente sind zu überschütten. Die Erdüberschüttung ($\gamma = 19 \text{ kN/m}^3$) ist erforderlich, um die Standsicherheit zu gewährleisten.

- Ein Gutachten zur Standorteignung der WEA wurde vorgelegt. Die Standorteignung der WEA konnte nachgewiesen werden.
- Auf die weiteren Anforderungen/Auflagen der vom TÜV zertifizierten Typenprüfung wird hiermit hingewiesen.

Hinweise zur Bauüberwachung:

- Der Prüfer wurde mit der Bauüberwachung beauftragt. Die Termine für die Überwachungen in statischer und konstruktiver Hinsicht sollten rechtzeitig beim Prüfer beantragt werden.
- Es werden Überprüfungen der Bauausführung hinsichtlich der nachfolgend aufgeführten Bauteile notwendig: - Bewehrung der Gründungsbauteile - Montage der Gesamtkonstruktion, spätestens bis Ende des 1. Quartals nach Errichtung.

7.3 Boden- und Baudenkmalerschutz

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohlesammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringfügige Spuren solcher Funde) angeschnitten werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 Nieders. Denkmalschutzgesetz (NDSchG) meldepflichtig und müssen der archäologischen Denkmalpflege des Landkreises Cuxhaven unverzüglich angezeigt werden.

Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 NDSchG bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen.

Das denkmalrechtliche Einvernehmen der unteren Baudenkmalbehörde wurde in Bezug auf die in der Umgebung des Windparks liegenden Baudenkmale erteilt.

7.4 Staatliche Gewerbeaufsicht

- 7.4.1** Werden Hochfrequenzanlagen (z. B. Mobilfunkantennen) installiert, so ist der Montageort so zu wählen, dass die Sicherheitsabstände (Expositionsbereich 2) gemäß Standortbescheinigung der Bundesnetzagentur jederzeit eingehalten werden. Der Sicherheitsabstand zum Maschinenhaus der Windkraftanlage muss mindestens dem Sicherheitsabstand der RegTP/ Bundesnetzagentur ohne Winkeldämpfung entsprechen. Sollte der vorgenannte Sicherheitsabstand zum Maschinenhaus der Windkraftanlage unterschritten werden, so ist dieser durch eine Bescheinigung der RegTP/ Bundesnetzagentur mit Winkeldämpfung oberhalb der Mobilfunkantenne nachzuweisen.

Die Forderungen der Unfallverhütungsvorschrift BGV B11 sind einzuhalten.

Für die Dauer der Durchführung von Servicearbeiten an der Windkraftanlage muss die Sendeleistung auf Anforderung kurzfristig abgeschaltet werden.

Die Stationsbezeichnung, der Mobilfunkbetreiber sowie die zum Absetzen einer Abschaltanforderung notwendige Telefonnummer muss an der Mobilfunkstation ersichtlich sein. Der Betriebszustand der Sendeanlage muss ortsfest durch eine geeignete Signalisierung für jedermann zu jeder Zeit erkennbar sein.

- 7.4.2** Windkraftanlagen sind Maschinen im Sinne der 9. Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Maschinenverordnung – 9. ProdSV). Bei ihrer Errichtung sind folgende Bedingungen einzuhalten:

Maschinen dürfen nach der 9. ProdSV nur in Verkehr gebracht werden, wenn sie den Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen des Anhangs I der Richtlinie 2006/42/EG entsprechen.

Beim Inverkehrbringen müssen Maschinen mit der CE-Kennzeichnung nach § 5 der 9. ProdSV versehen und eine EG-Konformitätserklärung nach dem Muster des Anhangs II Buchstabe A der Richtlinie 2006/42/EG beigelegt sein. Der Hersteller oder sein in der Gemeinschaft oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum niedergelassener Bevollmächtigter bestätigt in der EG-Konformitätserklärung, dass

- die Maschine den Sicherheitsanforderungen der Richtlinie 2006/42/EG entspricht und
- die in Artikel 12 der Richtlinie 2006/42/EG vorgeschriebenen Konformitätsbewertungsverfahren

eingehalten sind.

Die CE-Kennzeichnung muss auf jeder Maschine sichtbar, lesbar und dauerhaft angebracht sein. Die CE-Kennzeichnung besteht aus den Buchstaben „CE“ nach Anhang III der Richtlinie 2006/42/EG.

7.5 Zu Wasser- und Bodenschutz sowie Natur- und Artenschutz

7.5.1 Alle temporären Bauarbeiten während der Bauausführung sind mit der unteren Naturschutzbehörde und der unteren Wasserbehörde abzustimmen.

7.5.2 Entsprechend dem Hinweis auf der Karte 1 vom 17.06.2024 im Anhang des LBP (Stand 17.06.2024) ist der Ausbau der Zuwegung von der Kreisstraße 66 in den östlichen Teil des Windparks (Streckenabschnitt 0m bis 500m) nicht mehr Bestandteil dieser Genehmigung (siehe Hinweis Nr. 7.1.4).

7.5.3 Etwaige, im Zuge der Baumaßnahmen zusätzlich erforderlich werdende Beeinträchtigungen von Gehölzen sind im Vorweg mit dem Landkreis Cuxhaven als UNB einvernehmlich abzustimmen.

7.5.4 Bäume, Hecken, Gebüsche und andere Gehölze dürfen in der Zeit vom 01. März bis zum 30. September nur nach vorheriger artenschutzrechtlicher Prüfung und mit Zustimmung der UNB abgeschnitten oder auf den Stock gesetzt werden.

7.5.5 Totfunde von Fledermäusen und Vögeln sind umgehend dem Landkreis Cuxhaven (Naturschutzamt / UNB) mitzuteilen.

7.5.6 Bei der WEA 5 wird laut den vorgelegten Unterlagen eine Grünlandfläche überplant und somit einer anderen Nutzungsart zugeführt. Falls es sich bei der betroffenen Fläche um ein „Dauergrünland“ gemäß förderrechtlicher Bestimmungen handelt, so sollte abgeklärt werden, ob bei der zuständigen Bewilligungsstelle der Landwirtschaftskammer ein entsprechender Umwandlungsantrag zu stellen ist (Antrag auf Umwandlung von Dauergrünland in nichtlandwirtschaftliche Fläche gemäß § 5 GAP-Konditionalitäten-Gesetzes à GAPKondG). Diese Genehmigung beinhaltet keinesfalls bereits eine derartige Umwandlungsgenehmigung.

7.5.7 externe Kabeltrasse

Sollte eine neue externe Kabeltrasse erforderlich werden/sein, ist zu beachten, dass vor einer Umsetzung einer derartigen Trasse - jedoch besser noch bei der Planung der Trasse - der Landkreis Cuxhaven als UNB und als Wasserbehörde einzubinden ist, um ggfs. betroffene wasserrechtliche und/oder naturschutzrechtliche Aspekte dieses Vorhabens zu prüfen und um entscheiden zu können, ob rechtliche Sachverhalte gemäß WSG / BNatSchG zu berücksichtigen sind.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Gez.

Trzeciok

Anlagen: -6-

- Anhang I: Inhaltsverzeichnis der Antragsunterlagen
- Anhang II: Stellungnahme der Raumordnungsbehörde, insb. zum Waldabstand
- Anhang III: Darstellung Abschaltkorridore Waldabstand
- Anhang IV: Übersicht Kompensationsmaßnahmen
- Anhang V: öffentlich-rechtlicher Vertrag Antragstellerin / UNB im Entwurf
- Anhang VI: Zusammenfassende Darstellung